

PRÜFBERICHT

des Rechnungsprüfungsamtes

Kyffhäuserkreis

über die

Prüfung der Jahresrechnung

des Haushaltsjahres

2024

Gemeinde

Helbedündorf





Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Allgemeines Helbedündorf 2024	6
2. Prüfungsauftrag, -unterlagen, -umfang	7
2.1. Prüfungsauftrag	7
2.2. Inhalt und Umfang der Prüfung	7
2.3. Prüfungsverfahren	8
3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	9
3.1. Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	9
3.2. Feststellungen der laufenden Prüfung	10
4. Allgemeine Haushalts- und Finanzwirtschaft	10
4.1. Erlass der Haushaltssatzung	10
4.2. Inhaltliche Bestandteile der Haushaltssatzung	11
4.3. Nachtragshaushaltssatzung	12
4.4. Entwicklung des Haushaltsvolumens	13
4.5. Haushaltssicherungskonzept	13
5. Prüfung der Jahresrechnung	14
5.1. Bestandteile der Jahresrechnung	14
5.2. Jahresrechnung	15
Feststellung des Ergebnisses	16
Kassenmäßiger Abschluss	18
Übernahme der Ist-Bestände	21
5.3. Haushaltsvergleich	21
5.4. Haushaltsüberschreitungen	24
5.5. Verpflichtungsermächtigungen	25
5.6. Rechnungsabgrenzung	25
5.7. Haushaltsreste	27



5.7.1. Haushaltsausgabereste	27
5.7.2. Haushaltseinnahmereste	31
5.8. Kassenreste	32
5.8.1. Kasseneinnahmereste	32
5.8.2. Kassenausgabereste	36
5.8.3. Überprüfung der Restwirtschaft unter Berücksichtigung des ausgewiesenen kassenmäßigen Abschluss	37
5.9. Zuführungsbetrag Verwaltungs- / Vermögenshaushalt	37
5.9.1. Ausgleich des Verwaltungshaushaltes	39
5.9.2. Sollfehlbetrag laufendes Haushaltsjahr	40
6. Kreditaufnahme, Schulden und Rücklagen	40
6.1. Kreditaufnahme	40
6.1.1. Umschuldung	41
6.2. Schulden	41
6.2.1. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	41
6.3. Rücklagen	41
6.4. Gebührenaussgleichsrücklage	44
7. Deckung der Sollfehlbeträge aus Vorjahren	44
8. Verwahrgelder / Vorschüsse	44
9. Allgemeine Finanzdaten	47
Finanzieller Handlungsspielraum	47
Nettoinvestitionsrate	55
Kassenkredit / Liquidität	56
Bewirtschaftung Kassenbestand	57
10. Weitere haushaltsrechtliche Anmerkungen	58
Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen	58
Kalkulatorische Kosten, kostenrechnende Einrichtungen	59



11. Sonstige Prüfungsfeststellungen	60
Grundsätze der Einnahmebeschaffung	60
Einziehung der Einnahmen	61
Haushaltssystematik	62
Vertragsmanagement	63
Bestandsverzeichnisse	63
Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen	64
Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse	66
Internes Kontrollsystem (IKS)	66
Absetzungen von Einzahlungen und Auszahlungen	67
Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalte	69
Kostendeckung	69
Bestattungswesen	71
Gemeindlicher Bauhof	72
Zuwendungsregister	73
Örtliche Jugendarbeit	73
Zuschuss der Gemeinde an die freien Träger zur Betreibung der Kinder- tagesstätte	74
Personalkostenentwicklung	75
Erwerb von Software für den Bauhof	78
Bereitstellung eines Kaffeeautomaten	79
Vermarktung Stellplätze	79
Investitionspauschale	80
Gebührenkalkulation	80
12. Beurteilung	81
13. Schlussbemerkung	81
Anlage Zusammenfassung der Hinweise	83



Abkürzungsverzeichnis

AB	Abschnitt
Abs.	Absatz
Ana	Annahmeanordnung
apl.	außerplanmäßig
AO	Abgabenordnung
Aza	Auszahlungsanordnung
BG	Berufsgenossenschaft
Bgm.	Bürgermeister / -in
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
DA	Dienstanweisung
Epl	Einzelplan
evtl.	eventuell
e. V.	eingetragener Verein
gem.	gemäß
GenKreKomRGV	Verordnung über die Genehmigungsfreiheit kreditähnlicher kommunaler Rechtsgeschäfte
GLKrKWVwV	Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise
Gr	Gruppe
GVBl	Gesetz- u. Verordnungsblatt
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HHR	Haushaltsrechnung
HHst.	Haushaltsstelle
HG	Hauptgruppe
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
HV	Haushaltsrest Vorjahr
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IKS	Internes Kontrollsystem
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
KInvFG	Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen
KJHAG	Kinder- u. Jugendhilfe- Ausführungsgesetz
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- u. Jugendhilferechts
KSK	Kreissparkasse
KYF	Kyffhäuserkreis
ME	Mengeneinheit
REG	Rechnungsergebnis



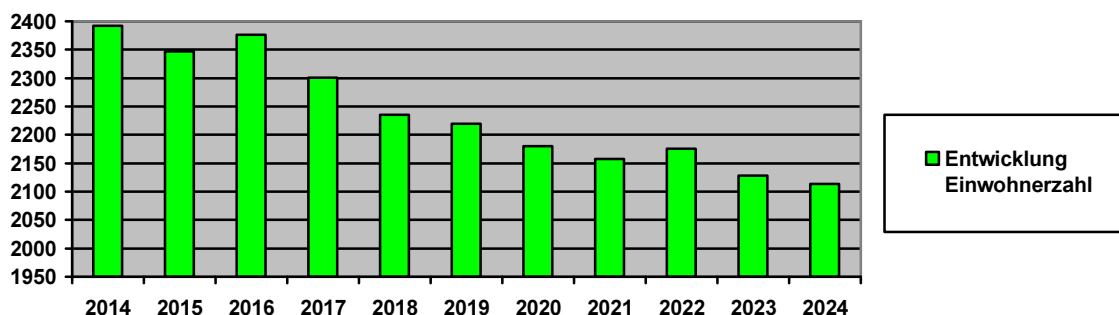
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SH	Soll Haushaltsrest
StAnz	Staatsanzeiger
ThürBekVO	Thüringer Bekanntmachungsverordnung
ThürBesG	Thüringer Besoldungsgesetz
ThürBKG	Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
ThürDaufwEV	Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit
ThürEBV	Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürFwOrgVO	Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürGNKG	Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetz
ThürKigaG	Thüringer Kindergartengesetz
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLaufbG	Thüringer Laufbahngesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürRKG	Thüringer Reisekostengesetz
ThürVgG	Thüringer Vergabegesetz
UA	Unterabschnitt
u. a.	unter anderem
UGr.	Untergruppe
üpl.	überplanmäßig
usw.	und so weiter
VB	Volksbank
v. g.	vorgenannt
v. H.	von Hundert
VmH	Vermögenshaushalt
VOB / A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung Freiberufliche Dienstleistungen
VOL / A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-Mu-ThürGemHV	Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
VwH	Verwaltungshaushalt
z. B.	zum Beispiel



1. Allgemeines Helbedündorf 2024

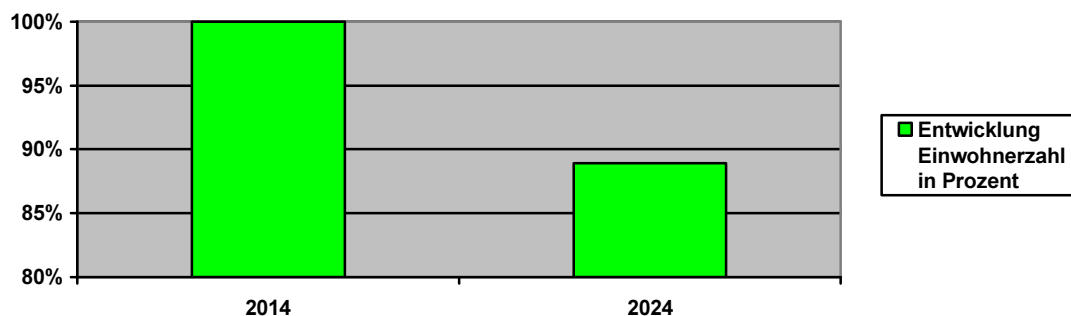
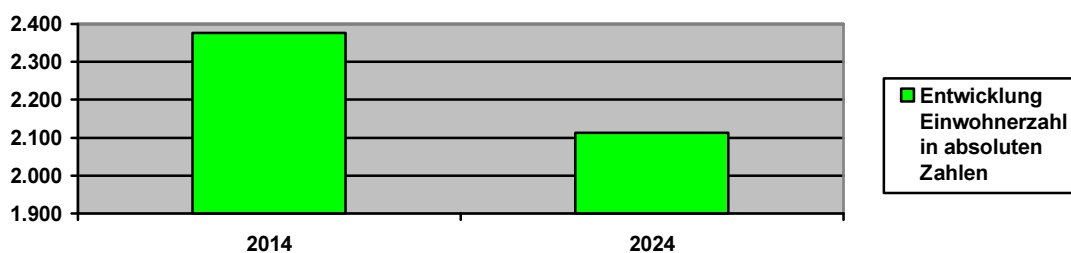
Einwohnerzahl: 2113 Stand 12/2024

Grafische Darstellung der Entwicklung der Einwohnerzahl* in den Jahren 2014 – 2024



* Werte laut Thüringer Landesamt für Statistik

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Zahlenwerte wird ersichtlich, dass im Zeitraum der Betrachtung die Einwohnerzahl um 263 gesunken ist -11,07 %).



Negativ zu werten ist, dass ab dem Kalenderjahr 2016 die Einwohnerzahl (außer mit der Einschränkung des Jahres 2022) kontinuierlich gesunken ist.



Prüfer: Herr Müller

2. Prüfungsauftrag, -unterlagen, -umfang

2.1. Prüfungsauftrag

Die Jahresrechnung der Gemeinde Helbedündorf für das Haushaltsjahr 2024, die den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung umfasst, wurde gemäß § 82 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277 ff) durch das Rechnungsprüfungsamt des Kyffhäuserkreises geprüft.

Gemäß der vorgenannten Rechtsnorm obliegt es dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, die Aufgaben der örtlichen Prüfung in Mitgliedsgemeinden (analog für die Verwaltungsgemeinschaften), ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt wahrzunehmen.

Im Rahmen dieser Verpflichtung erfolgte eine post festum Prüfung der Jahresrechnung nach den allgemeinen Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts für den Freistaat Thüringen. Prüfbeginn für diese örtliche Prüfung war der 28.10.2025. Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen und endet mit der Erstellung und eventuellen Auswertung dieses Schlussberichtes.

2.2. Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich im Wesentlichen darauf, ob

1. die Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung mit dazugehörigem Haushaltsplan und Anlagen eingehalten wurde,



2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch gemäß der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den geltenden Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze sowie der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden,
5. die Jahresrechnung mit ihren Bestandteilen und Anlagen entsprechend der ThürGemHV erstellt wurde.

Eine Prüfung aller Bereiche ist im Rahmen einer Rechnungsprüfung aus zeitlichen und personellen Gründen nicht möglich und aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Das gilt insbesondere für die teilweise schwierigen und umfangreichen materiell-rechtlichen Prüfungen gemäß § 84 Abs. 1 ThürKO (Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen usw.). **Die Prüfung erfolgte risikoorientiert.** In sachlicher und formeller Hinsicht erfolgte die Prüfung jedoch so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung der Jahresrechnung als Grundlage für die Entscheidung über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung möglich ist.

2.3. Prüfungsverfahren

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

Diese Frist wurde hinsichtlich der Jahresrechnung 2024 eingehalten.

Seitens der Verwaltung wurden stets die angeforderten Unterlagen, soweit vorhanden, fristgerecht zur Verfügung gestellt sowie der Zutritt zu allen Dienst-räumen gestattet. Die Verwaltung hat die Prüftätigkeit konstruktiv unterstützt.

Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden grundsätzlich mit den Sachbearbeitern besprochen.

Geringfügige formelle Mängel wurden während der Prüfung geklärt und sind somit nicht Gegenstand dieses Berichtes.



Als Prüfungsunterlagen standen die Bücher (in elektronischer Form), Belege, Akten und Schriftstücke für die Gemeinde / Stadt geordnet, prüffähig zur Verfügung. Dabei stützte sich die Prüfung insbesondere auf folgende Unterlagen:

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024,
- die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024,
- Kassenanordnungen einschließlich ihrer Anlagen,
- Kontoauszüge,
- Beschlüsse und Satzungen, soweit notwendig.

Trotz ordnungsgemäßer Durchführung der Rechnungsprüfung ist die Aufdeckung von Verfehlungen nur insoweit möglich, als Verfehlungen aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen erkennbar sind.

3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

3.1. Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Die Gemeinde Helbedündorf wurde zuletzt im Jahr 2024 hinsichtlich des Haushaltsjahres 2023 örtlich geprüft.

Der entsprechende Prüfbericht für das Haushaltsjahr wurde der Verwaltung am 11.07.2024 zur weiteren Veranlassung übergeben (Entlastungsverfahren gemäß § 80 ThürKO).

Durch den Gemeinderat erfolgten die entsprechenden Beschlussfassungen am 04.03.2025 für das Haushaltsjahr 2023 (Beschluss Nr. 36/05/2025 (Feststellung der Jahresrechnung) und Beschluss Nr. 37/05/2025 (Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr)).

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung und der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme, erfolgte im Amtsblatt 3/2025 am 28.03.2025.



Im Zuge dieser Prüfung wurden für die Nachschau folgende Beanstandungen aus dem Prüfbericht für das Haushaltsjahr 2023 ausgewählt und die Umsetzung der Empfehlungen überprüft:

- ❖ Die gemäß § 12 Abs. 6 ThürKAG, vorgegebenen Kalkulationszeiträume fanden noch keine konsequente Beachtung.
- ❖ Die haushaltsrechtliche Normierung des § 70 ThürGemHV fand auch im Haushaltsjahr 2024 noch keine vollumfängliche Beachtung.
- ❖ Die vollumfängliche Darstellung von Inneren Verrechnungen auf der Grundlage einer Kalkulation und die Ausweisung von kalkulatorischen Kosten erfolgte auch im Haushaltsjahr 2024 noch nicht vollumfänglich.

Grundsätzlich muss eingeschätzt werden, dass auch im Haushaltsjahr 2024 die Empfehlungen der vorangegangenen Prüfungen nur teilweise abgestellt und gesetzeskonform umgesetzt wurden.

3.2. Feststellungen der laufenden Prüfung

Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren im Berichtsjahr 2024 grundsätzlich keine Prüffeststellungen zu treffen, welche der Feststellung der Jahresrechnung bzw. der Entlastung entgegenstehen würden.

Unabhängig von dieser Einschätzung ergibt sich nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, zur Korrektur einzelner Sachverhalte ein entsprechender Handlungsbedarf der Verwaltung bzw. des Gemeinderates. Hierauf wird in den Hinweisen (H) Bezug genommen.

4. Allgemeine Haushalts- und Finanzwirtschaft

4.1. Erlass der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sind die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Gemeinde während des Haushaltsjahres. Daher muss sie so



rechtzeitig aufgestellt werden, dass sie bereits mit Beginn des Haushaltsjahres (01.01.) in Kraft treten kann.

Neben dem Gemeinderat sind auf Verwaltungsebene der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und der jeweilige Haushaltssachbearbeiter (hier die Kämmerei) hierfür verantwortlich.

Um der vorgenannten rechtlichen Forderung zu entsprechen, bedarf es einer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und ihrer Anlagen bereits im November des Vorjahres, da die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises (hier der Kommunalaufsicht) vorzulegen war bzw. ist (§ 57 ThürKO).

Für die Gemeinde Helbedündorf wurde für das Haushaltsjahr 2024 durch den Gemeinderat die Haushaltssatzung am 28.11.2023 beschlossen (Beschluss 287/30/2023). **Somit wurde bzgl. des Haushaltsjahres 2024 die kommunal-rechtliche Normierung des § 57 ThürKO, konsequent beachtet.**

Die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte durch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 03.01.2024, bereits am 07.12.2023 erfolgte die Eingangsbestätigung der Satzung. Am 26.01.2024 wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 im Amtsblatt „Der Helbebote“ Nr. 1/2024 veröffentlicht.

Laut Auslegungsvermerk erfolgte die öffentliche Auslegung ab dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

4.2. Inhaltliche Bestandteile der Haushaltssatzung

Die für die Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung beinhaltet in den Einnahme- und Ausgabepositionen ein Gesamtvolumen von jeweils 4.337.200,- €.

Aufgeschlüsselt auf die Haushaltsteile ergibt sich folgendes Bild:



Verwaltungshaushalt

Einnahmen / Ausgaben je 3.315.700,- €,

Vermögenshaushalt

Einnahmen / Ausgaben je 1.021.500,- €.

Des Weiteren beinhaltet die Satzung (hier § 5) zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft die Festsetzung einer Kassenkreditemächtigung in Höhe von 350.000,- €. Hinsichtlich von Kreditemächtigungen wurde für das Haushaltsjahr 2024 in der Haushaltssatzung (§ 2) kein Betrag festgesetzt.

Für Verpflichtungsermächtigungen wurden im § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ebenfalls keine Festsetzungen getroffen.

Gemäß der Haushaltssatzung wurden bezüglich der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 folgende Festsetzungen getroffen:

	Hebesatz
Grundsteuer A	270 v. H.
Grundsteuer B	390 v. H.
Gewerbesteuer	395 v. H.

4.3. Nachtragshaushaltssatzung

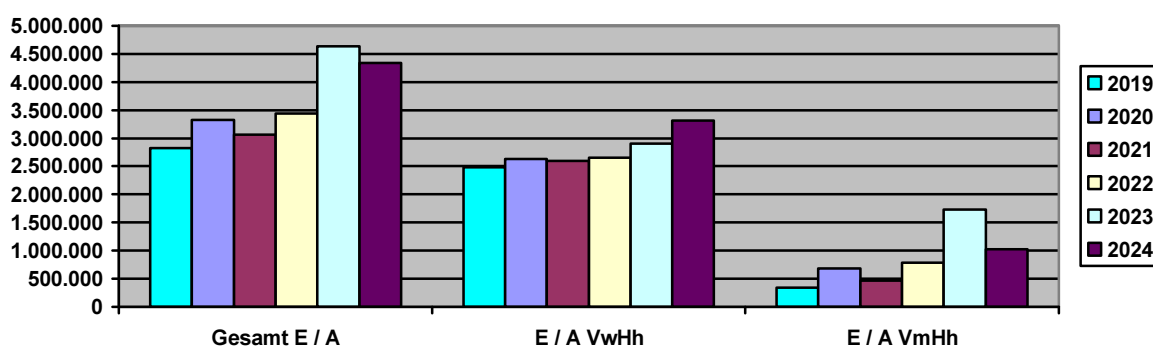
Für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Gemeinderat keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Grundsätzlich wird durch das Rechnungsprüfungsamt in diesem Zusammenhang nochmals auf die Normierungen des § 60 ThürKO (Erlass Nachtragshaushaltssatzung) und deren zukünftige Beachtung verwiesen.

4.4. Entwicklung des Haushaltsvolumens

Das Haushaltsvolumen hat sich laut jeweiliger Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung wie folgt entwickelt:

ME = €



4.5. Haushaltssicherungskonzept

Unter Berücksichtigung der im § 53a ThürKO benannten Kriterien:

1. die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahren einen Fehlbetrag aufweist,
2. in einem vorangegangenen Haushaltsjahr ein Fehlbetrag entstanden ist und die Gemeinde nicht in der Lage ist, diesen entsprechend der Vorgaben des § 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu decken; dabei ist es unerheblich, ob der Fehlbetrag im Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt entstanden ist,
3. die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder
4. die Gemeinde nicht in der Lage ist, die gesetzliche Verpflichtung zum Erlass eines ausgeglichenen Haushalts gemäß § 53 Abs. 1, § 55 Abs. 1 ThürKO zu erfüllen,



war die Gemeinde gemäß § 53a Abs. 1 ThürKO nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

5. Prüfung der Jahresrechnung

Die Rechnungslegung ist die Darstellung der Abwicklung eines Haushaltsjahres in seinen Ergebnissen.

Sie soll insbesondere aufzeigen, inwieweit die Haushaltsansätze zur Erfüllung von Aufgaben ausgereicht haben bzw. wo sich Änderungen ergaben.

Gleichzeitig wird aus ihr ersichtlich, wie die Verwaltung die Vorgaben des Gemeinderates beachtet und umgesetzt hat.

Des Weiteren kann man der Jahresrechnung, hier insbesondere dem kassenmäßigen Abschluss, entnehmen, wie die Kasse die von der Verwaltung erteilten Anordnungen umgesetzt hat und wie sie sich um die Beibehaltung von Außenständen bemüht hat.

Ebenfalls ersichtlich werden durch die Jahresrechnung tendenzielle Entwicklungen der Haushaltswirtschaft.

Das geprüfte Risiko wurde im Umfang des Rechnungsergebnisses im Prüfungszeitraum 2024 festgelegt und betrug ca. 9.136,7 T€ (Soll auf Haushaltsansatz lt. Haushaltsrechnung).

5.1. Bestandteile der Jahresrechnung

Gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV umfasst die Jahresrechnung den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Des Weiteren sind ihr unter Beachtung des § 77 Abs. 2 i. V. m. § 81 ThürGemHV nachfolgende Anlagen beizufügen:

- eine Vermögensübersicht,



- eine Übersicht über die Rücklagen und die Schulden,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
- ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
- ein Verzeichnis der über das Ende des Haushaltsjahres gestundeten Beträge,
- ein Erläuterungsbericht.

Bezüglich des zu erstellenden Erläuterungsberichtes wird angemerkt, dass diesem bei jeder abgeschlossenen Hochbaumaßnahme, gleichgültig ob sie in einem Haushaltsjahr oder in mehreren ausgeführt wurde, **eine Kostenfeststellung nach DIN 276 beizufügen ist.**

Bezüglich der Vermögensübersicht wird auf § 81 Abs. 1 ThürGemHV verwiesen, wonach u. a. auch die Veränderung des Vermögens (Abschreibungen) nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV (kostenrechnenden Einrichtungen) auszuweisen ist.

H 1 *Für die Folgejahre empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung, die vorstehenden gesetzlichen Forderungen bzgl. der Jahresrechnung und ihrer Anlagen zu beachten und zur Anwendung zu bringen.*

5.2. Jahresrechnung

Bezüglich der Aufstellung der Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt angemerkt, dass gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO die Jahresrechnung samt ihren Anlagen innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen ist. Diese Normierung fand für die Jahresrechnung 2024 konsequente Beachtung (siehe u. a. Datum des Ausdruckes der Haushaltsrechnung (13.02.2025)).



Fraglich ist jedoch in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des § 80 Abs. 2 ThürKO, der in diesem Zusammenhang getroffene Feststellungs- und Aufstellungsvermerk im Rahmen des Erläuterungsberichtes:

Aufgestellt und festgestellt:

Helbedündorf den 15.04.2024

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt:

gez. Kranhold
Kämmerei

gez. Kusch
Gemeindekasse

gez. Steinmetz
Bürgermeister

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsnorm sollte zukünftig beachtet werden, dass von einem Aufstellungsvermerk ausgegangen wird, da die Feststellung der Jahresrechnung dem Gemeinderat obliegt (§ 80 Abs. 3 ThürKO). Ebenfalls sollte zukünftig die Vorlage gegenüber dem Gemeinderat für Dritte nachvollziehbar erfolgen.

H 2 *Zukünftig empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung, den § 80 ThürKO vollumfänglich zur Anwendung zu bringen.*

Feststellung des Ergebnisses

Durch die Finanzverwaltung wurde das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2024 für die Gemeinde Helbedündorf laut den dem Rechnungsprüfungsamt vorliegenden Daten wie folgt ausgewiesen:

**Gemeinde Helbedündorf****Haushaltsrechnung für das Jahr 2024****Feststellung des Ergebnisses**

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt €
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen	3.640.071,92	1.198.325,86	4.838.397,78
	davon Globalbereinigung	-40.000,00	0,00	-40.000,00
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	150.656,17	150.656,17
3.	./. Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	188.889,00	188.889,00
4.	./. Abgang Alter Kasseneinnahmereste	121,04	0,00	121,04
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	3.639.950,88	1.160.093,03	4.800.043,91
6.	Soll-Ausgaben Darin enthalten Überschuss VMHH 391.831,06 €	3.639.950,88	658.387,72	4.298.338,60
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	501.705,31	501.705,31
8.	./. Abgang Alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
9.	./. Abgang Alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	3.639.950,88	1.160.093,03	4.800.043,91
11.	Ausgleich	0,00	0,00	0,00

Abdruck Feststellung des Ergebnisses

H 3 Durch das Rechnungsprüfungsamt wird auf das verbindliche Muster zu § 79 ThürGemHV (Anlage 17) bezüglich der Ausweisung von Fußnoten verwiesen.

ME = €

Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	3.640.071,92
+ Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes	1.198.325,86
- Abgang alte Kasseneinnahmereste VwHh	121,04
- Abgang alte Kasseneinnahmereste VmHh	0,00
- Abgang alte Haushaltseinnahmereste VmHh	188.889,00
+ neue Haushaltseinnahmereste VmHh	150.656,17
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	4.800.043,91



Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	3.639.950,88
+ Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	658.387,72
- Abgang alte Kassenausgabereste VwHh	0,00
- Abgang alte Kassenausgabereste VmHh	0,00
- Abgang alte Haushaltsausgabereste VwHh	0,00
- Abgang alte Haushaltsausgabereste VmHh	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste VmHh	501.705,31
+ neue Haushaltsausgabereste VwHh	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>4.800.043,91</u>
Soll-Fehlbetrag / Überschuss	0,00

Dies bedeutet, dass der Haushalt (die Haushaltsrechnung) am Ende des Haushaltsjahres mit den durch die Finanzverwaltung ausgewiesenen Zahlenwerten unter Berücksichtigung der erforderlichen Abschlussbuchungen ausgeglichen abschließt.

Im Zahlenwert Soll Einnahmen des Vermögenshaushaltes ist eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 755.569,99 € (65,13 % der bereinigten Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes bzw. 20,75 % der bereinigten Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes) enthalten. Des Weiteren wird eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage im Umfang von 391.831,06 € (Haushaltsstelle 910.910) ausgewiesen (33,77 % der bereinigten Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes).

Bezüglich der ausgewiesenen Zahlenwerte wird auf die Anmerkungen in den nachfolgenden Textziffern verwiesen, da diese teilweise nur differenziert bewertbar sind.

Kassenmäßiger Abschluss

Gemäß § 78 ThürGemHV enthält der kassenmäßige Abschluss die Soll-Einnahmen und -Ausgaben, die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag sowie die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der



Summe der Ist-Ausgaben, getrennt für die Haushaltsteile sowie die Verwahr- und Vorschusskonten, nachzuweisen.

An Hand der durch die Verwaltung ausgewiesenen Zahlenwerte (hier Ermittlung des buchmäßigen Kassenbestandes für das Jahr 2024) ist nachfolgender kassenmäßiger Abschluss zu verzeichnen:

15.01.2025 13:44:38
Nutzer: 00003

Gemeinde Helbedündorf

Kassenmäßiger Abschluß für das Jahr 2024

Bezeichnung	Gesamtrechnungssoll	Ist	Kassenreste
	€	€	€
1	2	3	4
Verwaltungs- und Vermögenshaushalt			
Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	3.684.911,05	3.630.668,78	54.242,27
Ausgaben	3.684.911,05	3.685.411,05	-500,00
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		-54.742,27	
Vermögenshaushalt			
Einnahmen	1.405.667,89	1.404.481,59	1.186,30
Ausgaben	1.180.042,01	1.180.042,01	0,00
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		314.439,58	
Gesamt VWHH VMHH			
Einnahmen	5.180.578,94	5.125.150,37	55.428,57
Ausgaben	4.864.953,06	4.865.453,06	-500,00
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		259.697,31	
Verwargelder			
Einnahmen	2.206.247,76	3.561.716,02	-1.355.468,26
Ausgaben	640.233,39	1.979.820,37	-1.339.586,98
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		1.581.895,65	
Vorschüsse			
Einnahmen	0,00	5.400,42	-5.400,42
Ausgaben	0,00	11.115,24	-11.115,24
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		-5.714,82	
Insgesamt			
Einnahmen	7.386.826,70	8.692.266,81	-1.305.440,11
Ausgaben	5.505.186,45	6.856.388,67	-1.351.202,22
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		1.835.878,14	

p:/form-hh/kass.rtf

Ausdruck Kassenmäßiger Abschluss



Laut den entsprechenden Kontoauszügen wird folgender Bestand zum 31.12.2024 auf den Zahlwegen ausgewiesen:

Zahlweg	Bezeichnung	Betrag
001	Volksbank	314.031,56 €
002	Kyffhäusersparkasse	721.355,37 €
003	Barkasse	491,21 €
011	Volksbank	800.000,00 €
Gesamt		<u>1.835.878,14 €</u>

Tagesabschluss Zahlwege gemäß Ausdruck vom 09.01.2025

Summe: 01 Gemeinde Helbedündorf

	Schwebe	Bank	Gesamt
Kontenstände:	0,00	1.835.878,14	1.835.878,14
Buchbestände	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Alter Bestand	7.544.842,75	5.709.005,72	1.835.837,03
Tagesumsätze	23,01	-18,10	41,11
Neuer Bestand	7.544.865,76	5.708.987,62	1.835.878,14
Buchführung 2024	7.544.865,76	5.708.987,62	1.835.878,14

Differenz 0,00 0,00 0,00

Kontenkreise	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
Verwaltungshaushalt	-76,99	-18,10	700.827,72
Vermögenshaushalt	0,00	0,00	-49.299,35
Verwahrungen	0,00	0,00	1.176.537,81
Vorschüsse	100,00	0,00	-5.714,82
Vorschüsse Kasse	0,00	0,00	13.526,78

Gesamtsumme 23,01 -18,10 1.835.878,14

Mandant	Einnahme-Soll	Ausgabe-Soll	Soll-Bestand	Einnahme-Ist	Ausgabe-Ist	Ist-Bestand
Verwaltungshaushalt	3.724.911,05	2.929.341,06	795.569,99	3.630.668,78	2.929.841,06	700.827,72
Vermögenshaushalt	740.097,90	788.210,95	-48.113,05	738.911,60	788.210,95	-49.299,35
Verwahrungen	1.814.416,70	640.233,39	1.174.183,31	1.814.416,70	637.878,89	1.176.537,81
Vorschüsse	0,00	0,00	0,00	5.400,42	11.115,24	-5.714,82
Vorschüsse Kasse	0,00	0,00	0,00	1.355.468,26	1.341.941,48	13.526,78
Summe	6.279.425,65	4.357.785,40	1.921.640,25	7.544.865,76	5.708.987,62	1.835.878,14

Nächster Buchungstag: 31.12.2024

Sachbearbeiter

Kassenleiter

Hier wird ersichtlich, dass zwischen dem ausgewiesenen buchmäßigen Kassenbestand für das Haushaltsjahr 2024 und dem Bestand auf den Zahlwegen, keine Differenz besteht:

**1. buchmäßiger Kassenbestand Haushaltsjahr****gemäß Ausdruck v. 15.01.2025****1.835.878,14 €****2. - Zahlwegsbestände****1.835.878,14 €****Diff. 0,00 €****Übernahme der Ist-Bestände**

Unter den Haushaltsstellen 920.895 und 920.395 wird durch die Verwaltung die Übernahme der Ist-Bestände aus dem Haushaltsjahr 2023 nachgewiesen:

920.895	Ist-Fehlbetrag	45.437,12 €
920.395	Ist-Überschuss	217.309,03 €.

Unter Berücksichtigung der in der Haushaltsrechnung 2024 ausgewiesenen Reste aus Vorjahren kann dieser Ausweisung entsprochen werden.

5.3. Haushaltsvergleich

Die Haushaltsrechnung der Gemeinde Helbedündorf stellt sich mit ihren Abweichungen in den Einnahme- und Ausgabepositionen für das Haushaltsjahr 2024 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wie folgt dar (Zahlenwert der Verwaltung):

ME = €

	Haushaltsansatz gemäß Nachtragshaushaltssatzung	Anordnungssoll auf Haushaltsansatz	Abweichungen
Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	3.315.700,00	3.640.071,92	324.371,92
Ausgaben	3.315.700,00	3.639.950,88	324.250,88



Vermögenshaushalt			
Einnahmen	1.021.500,00	1.198.325,86	176.825,86
Ausgaben	1.021.500,00	658.387,72	-363.112,28

Darstellung der Ergebnisse der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2024 laut der vorliegenden Haushaltsrechnung (Ausdruck v. 13.02.2025)

ME = €

Einnahmen des Verwaltungshaushaltes

Bezeichnung der Einzelpläne	Haushalts- ansatz	Anordnungssoll auf Haushaltsansatz	Abweichungen
0= Allgemeine Verwaltung	12.000,00	17.144,30	5.144,30
1= Öffentl. Sicherheit, Ordnung	42.800,00	89.640,37	46.840,37
2= Schulen	30.500,00	28.421,34	-2.078,66
3= Wissenschaft, Forschung, Kultur	400,00	553,11	153,11
4= Soziale Sicherung	354.800,00	315.905,00	-38.895,00
5= Gesundheit, Sport, Erholung	20.600,00	34.038,10	13.438,10
6= Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	64.400,00	40.765,58	-23.634,42
7= Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	186.600,00	20.771,16	-165.828,84
8= Allg. Grund- und Sondervermögen	197.600,00	175.053,49	-22.546,51
9= Allg. Finanzwirtschaft	2.406.000,00	2.917.779,47	511.779,47
Summe der Einnahmen	3.315.700,00	3.640.071,92	324.371,92

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Bezeichnung der Einzelpläne	Haushalts- ansatz	Anordnungssoll auf Haushaltsansatz	Abweichungen
0= Allgemeine Verwaltung	413.401,91	377.117,39	-36.284,52
1= Öffentl. Sicherheit, Ordnung	278.537,92	248.002,36	-30.535,56
2= Schulen	58.110,70	43.110,70	-15.000,00
3= Wissenschaft, Forschung, Kultur	12.133,13	9.046,94	-3.086,19



4= Soziale Sicherung	740.292,25	706.159,48	-34.132,77
5= Gesundheit, Sport, Erholung	55.555,63	28.479,80	-27.075,83
6= Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	296.107,29	157.145,17	-138.962,12
7= Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	472.984,93	399.810,72	-73.174,21
8= Allg. Grund- und Sondervermögen	29.476,24	21.126,83	-8.349,41
9= Allg. Finanzwirtschaft	959.100,00	1.649.951,49	690.851,49
Summe der Ausgaben	3.315.700,00	3.639.950,88	324.250,88

Einnahmen des Vermögenshaushaltes

Bezeichnung der Einzelpläne	Haushalts-ansatz	Anordnungssoll auf Haushaltsansatz	Abweichungen
1= Öffentl. Sicherheit, Ordnung	0,00	0,00	0,00
4= Soziale Sicherung	17.000,00	17.000,00	0,00
5= Gesundheit, Sport, Erholung	0,00	0,00	0,00
7= Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	507.000,00	359.340,83	-147.659,17
8= Allg. Grund- und Sondervermögen	10.000,00	5.030,11	-4.969,89
9= Allg. Finanzwirtschaft	487.500,00	816.954,92	329.454,92
Summe der Einnahmen	1.021.500,00	1.198.325,86	176.825,86

Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Bezeichnung der Einzelpläne	Haushalts-ansatz	Anordnungssoll auf Haushaltsansatz	Abweichungen
1= Öffentl. Sicherheit, Ordnung	15.500,00	15.537,60	37,60
4= Soziale Sicherung	37.000,00	13.702,85	-23.297,15
5= Gesundheit, Sport, Erholung	20.000,00	3.000,00	-17.000,00
6= Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	319.000,00	35.366,86	-283.633,14
7= Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	600.000,00	198.949,35	-401.050,65
8= Allg. Grund- und Sondervermögen	30.000,00	0,00	-30.000,00
9= Allg. Finanzwirtschaft	0,00	391.831,06	391.831,06
Summe der Ausgaben	1.021.500,00	658.387,72	-363.112,28



5.4. Haushaltsüberschreitungen

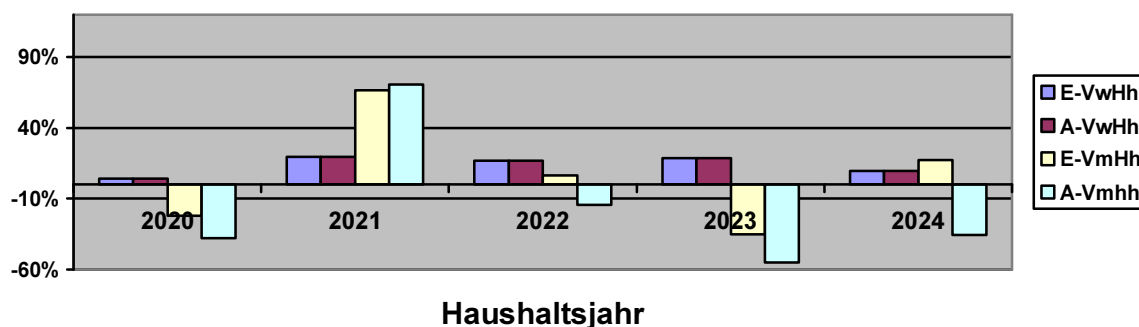
Im Haushaltsjahr 2024 ergab sich bei einigen Ausgabepositionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes die Notwendigkeit zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben. Des Weiteren sind Mindereinnahmen und –ausgaben zu verzeichnen.

Im Zusammenhang mit der Erläuterungspflicht wird auf die Seite 9 ff des Erläuterungsberichtes verwiesen, da hier durch die Verwaltung ab einer Wertgrenze von 1.000 € eine Auflistung der entsprechenden Abweichungen erfolgte. Erläutert wurden die einzelnen Abweichungen durch die Verwaltung nicht.

Darstellung der Abweichung der Rechnungsergebnisse (Soll auf Haushaltsansatz lt. Haushaltsrechnung mit Ausgleichs- und Abschlussbuchungen) von den Planansätzen lt. Haushaltssatzung

	Mehreinnahmen / Mehrausgaben – Mindereinnahmen / Minderausgaben	prozentuale Abweichung HH Vergleich
Verwaltungshaushalt		
Einnahmen	324.371,92 €	9,78 %
Ausgaben	324.250,88 €	9,77 %
Vermögenshaushalt		
Einnahmen	176.825,86 €	17,31 %
Ausgaben	-363.112,28 €	-35,54 %

Prozentuale Abweichung Plan - Rechnungsergebnis



H 4 Hier wird erneut sichtbar, dass insbesondere im Vermögenshaushalt die Veranschlagungsgrundsätze (§ 7 ThürGemHV) zukünftig verstärkte Beachtung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes finden sollten.

5.5. Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden bzgl. von Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltshaushaltssatzung keine Festsetzung getroffen.

Grundsätzlich wird auf die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen u. a. als Instrumentarium zur Vermeidung der überhöhten Haushaltsausgabereinstellung hingewiesen.

5.6. Rechnungsabgrenzung

Generell wird durch das Rechnungsprüfungsamt erneut auf § 80 ThürGemHV verwiesen.



Das dieser Paragraph noch nicht im entsprechenden Umfang Berücksichtigung fand, wird u. a. an der folgenden im Unterabschnitten 020 nachgewiesenen Einnahmen ersichtlich siehe u. a.:

01 Gemeinde Helbedündorf		Sachbuch in €							17.10.2025 11:05:44 Nutzer: 00003		
Haushaltsstelle											
Amt:		keine Amtszuordnung									
Kontenkreis: 1		Verwaltungshaushalt									
Unterabschnitt: 0200000		Hauptverwaltung									
Untergruppe: 100000		Verwaltungsgebühren									
Deckungskreis:											
Ansatz	1.500,00	AO-Soll	1.333,50	KR aus VJ	40,00						
HH Reste aus VJ	0,00	AO HHR aus VJ	0,00	Abgänge KR VJ	0,00						
A HHR aus VJ	0,00	Neuer HHR	0,00	Ist HHR	0,00						
ÜPL/APL	0,00	Ü HHR a.VJ	0,00	Ist Kassenrest	0,00						
Echte Deckung	0,00	Verfügbar	166,50	Ist Ansatz	1.303,50						
Gesamt	1.500,00	Ber. Soll	1.333,50	Ist	1.303,50						
Aufträge	0,00	Gesperrt	0,00	Kassenrest	70,00						
U-Deck	0,00	Globalbereinigung	0,00	Ist HHR	0,00						

HUL-Nr.	Zeitr-Nr.	Buchdat.	Erfassdat.	Beleg	BA	ZS	Nutzer	ZW	Betrag	Soll	Ist
2400050	00010839	09.12.2024	13.12.2024	000000	46	00	00003	002	12,00	12,00	12,00
2400047	00010948	16.12.2024	16.12.2024	000000	81	00	00003	002	30,00		30,00
2400049	00010970	16.12.2024	17.12.2024	000000	81	00	00003	002	30,00		30,00

Unter Berücksichtigung der im Bescheid benannten Fälligkeit (innerhalb eines Monats) hätten diese Einnahmen in den Büchern des Haushaltsjahres 2025 nachgewiesen werden müssen.

Auch dieser Sachverhalt führt u. a. dazu, dass das **Ergebnis der Haushaltsrechnung teilweise nur eingeschränkt bewertbar** ist, da hier überhöhte Einnahmen ausgewiesen werden. **Dies führt u. a. dazu, dass auch letztendlich der Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2024, bedingt durch die überhöhte Ausweisung von Soll- Einnahmen, als teilweise unrealistisch zu betrachten ist.**

H 5 Ab dem Zeitpunkt der Prüfung sind die rechtlichen Normierungen des § 80 ThürGemHV konsequent zu beachten und zur Anwendung zu bringen.



5.7. Haushaltsreste

5.7.1. Haushaltsausgabereste

Vermögenshaushalt

Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass die Bildung von Haushaltsausgaberesten gemäß dem Erlass Nr. 9 zu § 19 ThürGemHV nicht zulässig ist, wenn diese nicht finanziert werden können.

Laut Haushaltsrechnung wurden im Vermögenshaushalt durch die Verwaltung Haushaltsausgabereste (HAR) im Umfang von 522.989,55 € gebildet bzw. erneut übertragen.

Bezüglich der Finanzierung der Haushaltsausgabereste konnte die Deckung wie folgt festgestellt werden:

Haushaltsausgabereste 2024 (Übertragene HAR a. V + neu gebildete HAR)	522.989,55 €
+ Kassenausgabereste VmH 2024	0,00 €
Gesamt	522.989,55 €
Deckung durch:	
Kasseneinnahmereste VmH	1.186,30 €
+ HER VmH	207.363,67 €
- KER aus Soll- Fehlbeträgen	0,00 €
+Ist Überschuss VmH	314.439,58 €
Gesamt	522.989,55 €
Differenz	0,00 €



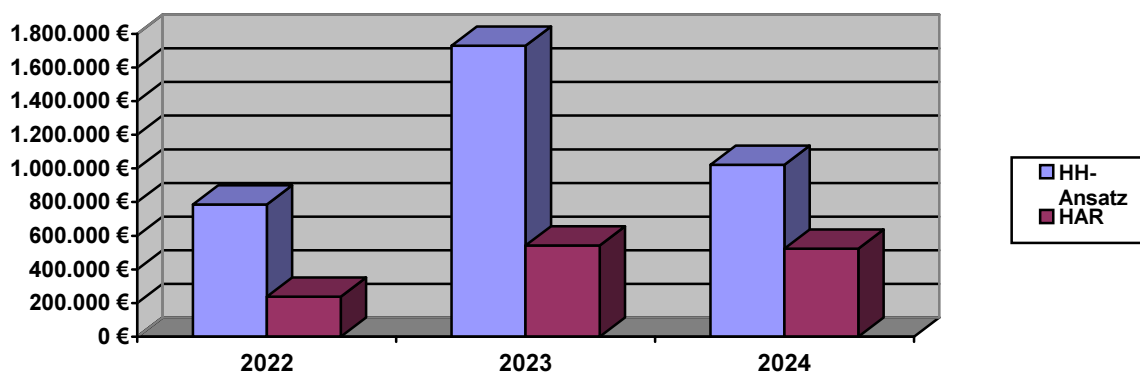
Damit war die Finanzierung der gebildeten Haushaltsausgabereste, unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlich fehlerhaften erneuten Übertragung von HER aus Vorjahren, gesichert.

Nachrichtlich Haushaltsausgabereste in Vorjahren

ME = €

Vermögenshaushalt	Haushalts- jahr 2022	Haushalts- jahr 2023	Haushalts- jahr 2024
Haushaltsausgabe- reste aus Vorjahren	7.620,25	237.750,91	542.938,53
hierauf erteilte Anordnungen	3.620,25	234.269,86	521.654,29
in Abgang gestellt	4.000,00	3.481,05	0,00
weiter zu übertragen	0,00	0,00	21.284,24
neue Haushalts- ausgabereste	237.750,91	542.938,53	501.705,31
zu übertragende Haushalts- ausgabereste insgesamt	237.750,91	542.938,53	522.989,55
Haushaltsansatz	786.100,00	1.729.500,00	1.021.500,00
Anteil der zu übertragenden Haushalts- ausgabereste (H + HV) am Haushaltsansatz	30,24 %	31,39 %	51,19 %

Grafische Darstellung der gebildeten Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes im Vergleich zum Haushaltsansatz





Entwicklung der HAR (incl. übertragener HAR aus Vorjahr) auf Einzelpläne bezogen:

ME = €	EP 1	EP 4	EP 5	EP 6	EP 7	EP 8
2022	0,00	0,00	38.648,64	0,00	199.102,27	0,00
2023	38.810,00	0,00	0,00	30.000,00	474.128,53	0,00
2024	21.284,24	23.297,15	0,00	0,00	448.408,16	30.000,00

Des Weiteren muss im Zusammenhang mit der prozentualen Anteilsquote der Haushaltsausgabereste im Bezug zum Haushaltsansatz die Größenordnung hinterfragt werden. Anhand des Ausdruckes der zu übertragenden Haushaltsausgabereste ist nachzuvollziehen, dass Haushaltsausgabereste auch bei einer Maßnahme gebildet wurden, bei denen im Jahr der Veranschlagung keine Ausgaben oder nur solche von minimaler Höhe zu verzeichnen waren. Zur Verdeutlichung wird auf folgenden Haushaltsausgaberest verwiesen:

2024

Haushaltsrechnung Vermögenshaushalt
in - € -

Gemeinde Helbedündorf

7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung
7700001 Bauhof

Nr.	Bezeichnung	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				Ist	Neue Kassenreste	Anordnung auf Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Mehr/ Weniger Soll	Vom Mehrbetrag UPL/ APL oder § 17	Neue Haushaltsreste
		insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnung	in Abgang	zu übertragen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
935000	Ausgaben Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.899,05	0,00	1.899,05	30.000,00	-28.100,95	0,00	28.100,95

8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen
88 Allgemeines Grundvermögen
8810001 Allgemeines Grundvermögen

Nr.	Bezeichnung	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				Ist	Neue Kassenreste	Anordnung auf Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Mehr/ Weniger Soll	Vom Mehrbetrag UPL/ APL oder § 17	Neue Haushaltsreste
		insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnung	in Abgang	zu übertragen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
340000	Einnahmen Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.843,81	1.186,30	5.030,11	10.000,00	-4.969,89	0,00	0,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.843,81	1.186,30	5.030,11	10.000,00	-4.969,89	0,00	0,00
932000	Ausgaben Erwerb von Grundstücken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	-30.000,00	0,00	30.000,00

Generell wird angemerkt, dass die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt zu beachtlichen „Schattenhaushalten“ führen kann, welche neben dem eigentlichen Vermögenshaushalt bestehen, und durch die Verwaltung insbesondere in der vorläufigen Haushaltsführung verstärkt in Anspruch genommen werden. Bei vielen Maßnahmen liegen zum Zeitpunkt der Veranschlagung die



Voraussetzungen für die Einstellung in den Haushalt nicht vor (§§ 7 Abs. 1 und 10 Abs. 3 ThürGemHV).

Auch wenn sich Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt in Folge von Planungsunsicherheiten nie völlig vermeiden lassen, werden durch die erheblichen Haushaltsausgabereste die Grundsätze einer klaren und übersichtlichen Steuerung der Haushaltswirtschaft verletzt. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Haushaltsausgabereste beim Jahresabschluss wie tatsächlich vollzogene Ausgaben in das „bereinigte Soll“ gestellt werden (Soll Prinzip gemäß § 79 Abs. 3 ThürGemHV) und somit das Ergebnis der Jahresrechnung wesentlich beeinflussen. Diese nicht vollzogenen Ausgabeansätze (HAR) werden immer wieder zeitlich versetzt wirksam und nachgeschleppt. Gleichzeitig werden Mittel gebunden, obwohl sie möglicherweise für andere Maßnahmen verwendet werden müssten bzw. könnten.

H 6 *Um diese Problematik in den Griff zu bekommen, muss ab dem Zeitpunkt der Prüfung bereits bei der Veranschlagung von Ausgaben das „Kassenwirksamkeitsprinzip“ strikt beachtet werden, d. h., es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Haushalt überhaupt vorliegen. Dabei sollte auch vom Instrumentarium der Verpflichtungsermächtigung verstärkt Gebrauch gemacht werden, da die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen generell der Bildung von Haushaltsausgaberesten entgegenwirkt.*

Weiterhin wird im Zusammenhang mit der Bildung bzw. erneuten Übertragung von Haushaltsausgaberesten auf die Veranschlagungsgrundsätze verwiesen (u. a. Kassenwirksamkeit).

Verwaltungshaushalt

Durch die Verwaltung werden im Verwaltungshaushalt keine Haushaltsausgabereste ausgewiesen.



5.7.2. Haushaltseinnahmereste

Am Ende des Haushaltsjahres 2024 wurden Haushaltseinnahmereste (HER) im Umfang von 207.363,67* gebildet bzw. haushaltsrechtlich fehlerhaft erneut übertragen.

***Unter Berücksichtigung der VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV hätte folgender Abgang auf HER aus Vorjahren (56.707,50 €) erfolgen müssen:**

7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen
7613000 Mehrzweckgebäude Keula

Nr.	Bezeichnung	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				Ist	Neue Kassenreste	Anordnung auf Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Mehr/ Weniger Soll	Vom Mehrbetrag UPL/ APL oder § 17	Neue Haushaltreste
		insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnung	in Abgang	zu übertragen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Einnahmen													
360000	Projekt 1-Bundesförderg.Sport	0,00	0,00	136.740,50	80.033,00	0,00	56.707,50	80.033,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Einnahmen	0,00	0,00	136.740,50	80.033,00	0,00	56.707,50	80.033,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

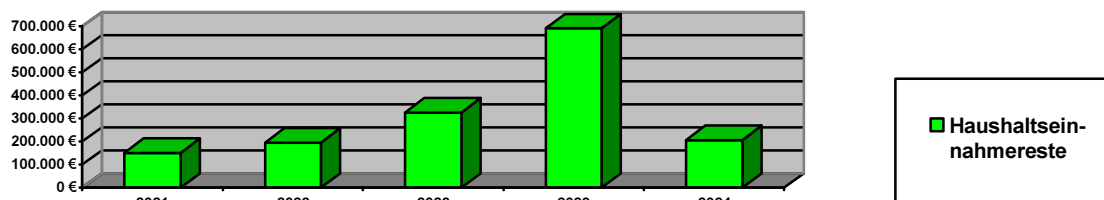
Bezüglich der Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Einnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 ThürGemHV (u. a. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) wird angemerkt, dass die Übertragbarkeit auf ein Jahr beschränkt ist (siehe VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV).

Diese zeitliche Beschränkung wurde von der Finanzverwaltung bedingt durch die praktizierte Verfahrensweise der erneuten Übertragung von Haushaltseinnahmeresten (hier HER vom Vorjahr Spalte 8), teilweise negiert.

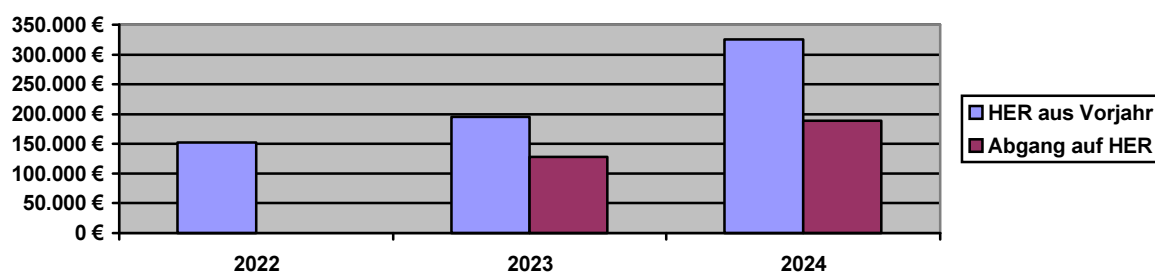
Haushaltsrechtlich hätte dieser Haushaltseinnahmerest in Abgang gestellt werden müssen. Dies hätte die bereinigten Soll- Einnahmen des Haushaltsjahres 2024 entsprechend negativ beeinflusst (-56.707,50 €).

Bedingt u. a. auch durch diesen Sachverhalt ist die Feststellung des Ergebnisses und somit auch die Haushaltsrechnung nur differenziert bewertbar, da der Haushaltsausgleich nur durch eine geringere Zuführung zu der allgemeinen Rücklage bzw. durch einer entsprechend niedrigeren Übertragung von Ausgabemitteln in das Folgejahr (HAR) erreicht hätte werden können.

Nachrichtlich HER Vorjahr und lfd. Haushaltsjahr



Generell wird die Verwaltung nochmals auf VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV verwiesen. Danach ist die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürGemHV (Zuweisungen und Zuschüsse bzw. Beiträge) nur zulässig, soweit der Eingang der Einnahmen im Folgejahr gesichert ist.



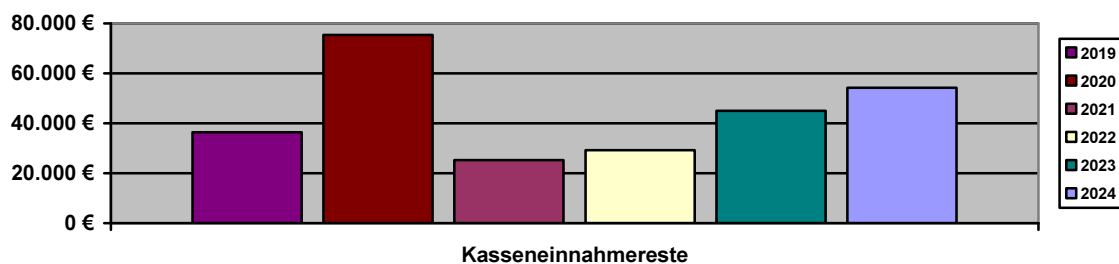
H 7 Die Beachtung der vorgenannten Normierung ist insbesondere im Bezug auf die Darstellung eines realistischen Ergebnisses unablässig, da die Bildung von Haushaltseinnahmeresten die Feststellung des Ergebnisses positiv beeinflusst und erforderliche Abgänge im Folgejahr die Haushaltswirtschaft, hier den Haushaltsausgleich negativ vorbelasten.

5.8. Kassenreste

5.8.1. Kasseneinnahmereste

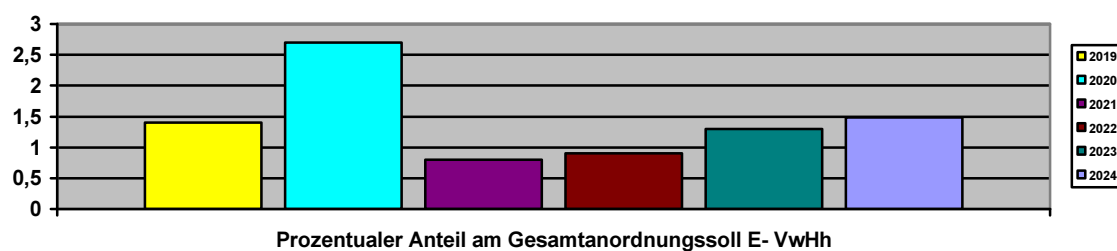
Von den im **Verwaltungshaushalt** zum Soll gestellten Einnahmen (Gesamtanordnungssoll – 3.684.911,05 €) sind im Haushaltsjahr 2024 54.742,27 € als Rest verblieben (1,48 %).

Grafische Darstellung der Entwicklung der Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes:



Prozentualer Anteil KER am Gesamtanordnungssoll der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres

ME = %



* für 2024 wäre ein negativer Wert auszuweisen

Die wesentlichen Kasseneinnahmereste ergaben sich bei den folgenden Einnahmepositionen:

Haushaltsstelle	KER 2022	KER 2023	nach 2025 zu übertragende KER
ME = €			
1300.1100 Benutzungsgebühren	5.742,52	5.479,87	3.415,26
4640.1680 Reinigung Thepra	8.073,10	8.957,38	7.182,36
8810.1400 Mieten u. Pachten	79,14	30,68	579,23
9000.0000 Grundsteuer A	943,60	4.365,53	1.126,55
9000.0010 Grundsteuer B	598,39	7.928,25	7.692,43



9000.0030 Gewerbesteuer	294,10	4.986,25	17.249,96
9000.0220 Hundesteuer	5.379,83	4.753,03	6.020,97
9000.2610 Mahngebühren / Säumnis-zuschläge	4.089,50	5.556,58	7.547,14

Insgesamt ist zu verzeichnen, dass die Gesamtsumme der zum Ende des Haushaltsjahres 2024 ausgewiesenen Kasseneinnahmereste gegenüber dem Vorjahr höher ausfällt. Die Ursache für diese Erhöhung ist hauptsächlich im Einzelplan 9 (Gewerbesteuer und Mahngebühren / Säumniszuschläge) begründet:

Gemeinde Helbedündorf

Haushaltsrechnung Verwaltungshaushalt
in - € -13.02.2025 11:00:04
Nutzer: 000039 Allgemeine Finanzwirtschaft
90 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
90000000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen

Nr.	Bezeichnung	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				Ist	Neue Kassenreste	Anordnung auf Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Mehr/ Weniger Soll	Vom Mehrbetrag UPL/ APL oder § 17	Neue Haushaltsreste
		insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnung	in Abgang	zu übertragen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
003000	Gewerbesteuer	4.986,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.022.448,14	17.249,96	1.034.711,85	550.000,00	484.711,85	0,00	0,00
261000	Mahngebühren/Säumniszuschläge	5.556,58	70,50	0,00	0,00	0,00	0,00	4.084,12	7.547,14	6.145,18	6.000,00	145,18	0,00	0,00

Unabhängig der vorstehenden Feststellung muss wiederholt festgestellt werden, dass teilweise auf die Kasseneinnahmereste der Vorjahre nur geringe bzw. keine Ist- Zahlungen erfolgten:

01 Gemeinde Helbedündorf	Sachbuch in €	17.10.2025 11:06:27 Nutzer: 00003
--------------------------	---------------	--------------------------------------

Haushaltsstelle Amt: Kontenkreis: 1 Unterabschnitt: 9000000 Untergruppe: 261000 Deckungskreis:		keine Amtszuordnung Verwaltungshaushalt Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen Mahngebühren/Säumniszuschläge	
Ansatz	6.000,00	AO-Soll	6.145,18
HH Reste aus VJ	0,00	AO HHR aus VJ	0,00
A HHR aus VJ	0,00	Neuer HHR	0,00
UPL/APL	0,00	U HHR a.VJ	0,00
Echte Deckung	0,00	Verfügbar	-145,18
Gesamt	6.000,00	Bei Soll	6.074,88
Aufträge	0,00	Gesperrt	0,00
U-Deck	0,00	Globalbereinigung	0,00
		KR aus VJ	5.556,58
		Abgänge KR VJ	70,50
		Ist HHR	0,00
		Ist Kassenrest	977,19
		Ist Ansatz	3.106,93
		Ist	4.084,12
		Kassenrest	7.547,14
		Ist HHR	0,00

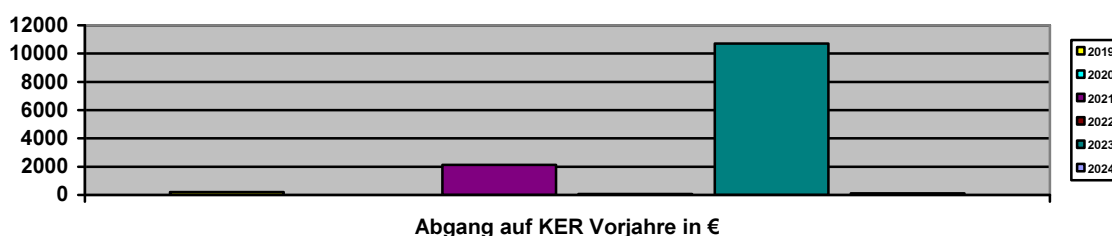
01 Gemeinde Helbedündorf	Sachbuch in €	17.10.2025 11:06:26 Nutzer: 00003
--------------------------	---------------	--------------------------------------

Haushaltsstelle Amt: Kontenkreis: 1 Unterabschnitt: 9000000 Untergruppe: 022000 Deckungskreis:		keine Amtszuordnung Verwaltungshaushalt Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen Hundesteuer	
Ansatz	16.000,00	AO-Soll	15.820,01
HH Reste aus VJ	0,00	AO HHR aus VJ	0,00
A HHR aus VJ	0,00	Neuer HHR	0,00
UPL/APL	0,00	U HHR a.VJ	0,00
Echte Deckung	0,00	Verfügbar	179,99
Gesamt	16.000,00	Bei Soll	15.820,01
Aufträge	0,00	Gesperrt	0,00
U-Deck	0,00	Globalbereinigung	0,00
		KR aus VJ	4.753,03
		Abgänge KR VJ	0,00
		Ist HHR	0,00
		Ist Kassenrest	1.072,06
		Ist Ansatz	13.480,01
		Ist	14.552,07
		Kassenrest	6.020,97
		Ist HHR	0,00

Zukünftig hat die Kämmerei weiterhin vor dem Jahresabschluss eine durchaus vertretbare so genannte pauschale Restebereinigung bei verschiedenen Haushaltsstellen in Form einer vorläufigen Niederschlagung an Hand von realistischen Erfahrungswerten vorzunehmen (VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV), da teilweise mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist. Im Haushaltsjahr 2024 wurde von dieser Möglichkeit wie folgt gebrauch gemacht:

Haushaltsstelle	Gobalrestebereinigung
900.000 Grundsteuer A	10.000,00 €
900.001 Grundsteuer B	15.000,00 €
900.003 Gewerbesteuer	15.000,00 €

Inwieweit sich diese Restebereinigung an realistischen Erfahrungswerten orientiert wird durch das Rechnungsprüfungsamt an hand der in den vorhergehenden Jahren erfolgten Abgänge grundsätzlich in Frage gestellt.



Es wird daher der Verwaltung empfohlen die Höhe der Globalenrestebereinigung nochmals neu zu bewerten.

Ebenso sollte regelmäßig die Werthaltigkeit der übertragenen Reste geprüft werden, da teilweise die Verwirklichung der ausgewiesenen Forderungen (Kasseneinnahmereste) durch das Rechnungsprüfungsamt infrage gestellt wird.

H 8 *Es ist unbedingt erforderlich, sämtliche Reste zu überprüfen und gegebenenfalls in Abgang zu bringen, um ein realistisches Bild des finanziellen Zustandes der Gemeinde zu erhalten.*



„Unrealistische Einnahmereste“ stellen die finanzielle Situation der Gemeinde „geschönt“ dar (u. a. allgemeine Rücklage), was wiederum zu finanziellen Fehlentscheidungen führen könnte.

Unabhängig der vorstehenden Empfehlung sollte zukünftig über die Höhe der Globalenrestebereinigung nochmals neu befunden werden.

Im **Vermögenshaushalt** werden durch die Verwaltung Kasseneinnahmereste im Umfang von 1.186,30 € nachgewiesen:

8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen
88 Allgemeines Grundvermögen
8810001 Allgemeines Grundvermögen

Nr.	Bezeichnung	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				Ist	Neue Kassenreste	Anordnung auf Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Mehr/ Weniger Soll	Vom Mehrbetrag UPL/ APL oder § 17	Neue Haushaltsreste
		insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnung	in Abgang	zu übertragen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Einnahmen													
340000	Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.843,81	1.186,30	5.030,11	10.000,00	-4.969,89	0,00	0,00

5.8.2. Kassenausgabereste

Im Verwaltungshaushalt werden Kassenausgabereste im Umfang von -500,00 € ausgewiesen:

0 Allgemeine Verwaltung
00 Gemeinde-, Kreisorgane
0000000 Gemeindeorgane

Nr.	Bezeichnung	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				Ist	Neue Kassenreste	Anordnung auf Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Mehr/ Weniger Soll	Vom Mehrbetrag UPL/ APL oder § 17	Neue Haushaltsreste
		insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnung	in Abgang	zu übertragen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Ausgaben													
400100	Gemeindevertretung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.509,30	-500,00	7.009,30	7.009,30	0,00	0,00	0,00

In diesem Zusammenhang wird auf die zukünftige Beachtung des § 70 ThürGemHV (Absetzungen) verwiesen.

Im Vermögenshaushalt ergaben sich keine Kassenausgabereste.



5.8.3. Überprüfung der Restwirtschaft unter Berücksichtigung des ausgewiesenen kassenmäßigen Abschluss

A) Ausgaben

1. ./ KAR VwH + VmH	./	-500,00 €
2. ./ HAR (alt und neu)	./	522.989,55 €
3. Summe aus A1 und A2	./	522.489,55 €

B) Finanzierungsmittel

1. + Ist-Überschuss oder ./ Ist-Fehlbetrag	+	259.697,31 €
2. + KER	+	55.428,57 €
3. ./ KER aus Soll- Fehlbeträgen nach § 23 ThürGemHV	./	0,00 €
4. + HER	+	207.363,67 €
5. Summe aus B1 bis B4	+	522.489,55 €

Hier wird ersichtlich, dass sich die Summen A und B, unter Berücksichtigung des fehlerhaft ausgewiesene HER a. Vorjahren, ausgleichen und keine Finanzierungslücke besteht.

5.9. Zuführungsbetrag Verwaltungs- / Vermögenshaushalt

Gemäß § 22 ThürGemHV (Haushaltsausgleich) sind die im Verwaltungshaushalt nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die Ausgaben für die ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden können. Des Weiteren soll sie ferner der Ansammlung von Rücklagen dienen (§ 22 Abs. 1 ThürGemHV).

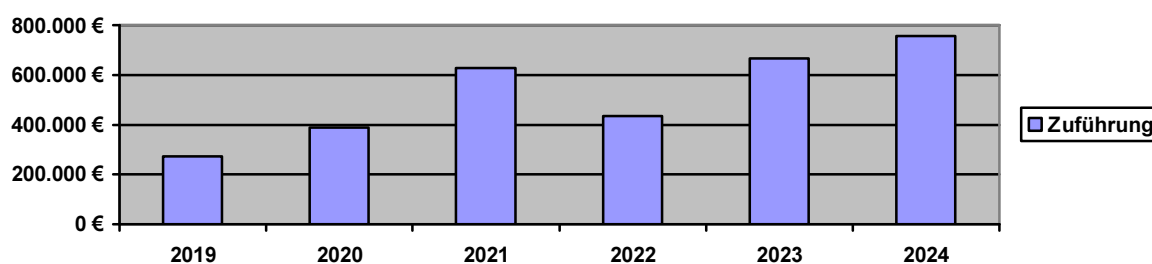
Für die ordentliche Tilgung von Krediten waren im Haushaltsjahr 2024 keine finanziellen Mittel aufzuwenden.



Nach dem durch die Verwaltung ausgewiesenen Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2024 konnte eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt in Höhe von 755.569,99 € (Haushaltsansatz 53.900,- €) erfolgen.

Somit wurde dem § 22 ThürGemHV im Haushaltsjahr 2024 entsprochen.

Nachrichtlich Zuführungsbetrag des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt in den Vorjahren:



H 9 In den folgenden Jahren ist der § 22 ThürGemHV sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsführung weiterhin konsequent zu beachten. Des Weiteren sollte Beachtung finden, dass die Zuführung ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 ThürGemHV erforderlich sind, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein soll wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Unabhängig der vorstehenden Ausführungen wird grundsätzlich, durch das Rechnungsprüfungsamt, angemerkt, dass unter konsequenter Berücksichtigung und Anwendung der Anlage 4 VV GemHaushaltssyst – Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden (ZVGemGrPI) mit allgemeinen Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan (AllgZVGemGrPI) sich der ausgewiesene Wert, bedingt durch die Zuordnung von im Vermögenshaushalt nachgewiesenen Maßnahmen zum Verwaltungshaushalt, entsprechend relativiert hätte.



5.9.1. Ausgleich des Verwaltungshaushaltes

Im Haushaltsjahr 2024 wurde dem Verwaltungshaushalt vom Vermögenshaushalt laut Haushaltsrechnung **kein Betrag zugeführt** (ohne Berücksichtigung Durchbuchung Gebührenaussgleichsrücklage).

Grundsätzlich wird angemerkt, dass eine erforderliche Zuführung ein "Alarmzeichen" dargestellt. Zwar besteht gemäß § 22 ThürGemHV (umgekehrte Zuführung) die Möglichkeit, einen Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes mit Mitteln des Vermögenshaushaltes (allg. Rücklage, Anlagevermögen) auszugleichen, aber nur bei der Erfüllung aller Kriterien des § 22 Abs. 3 ThürGemHV. Ein Gesichtspunkt beruht u. a. auf der Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und der Ausnutzung jeglicher Sparmöglichkeit.

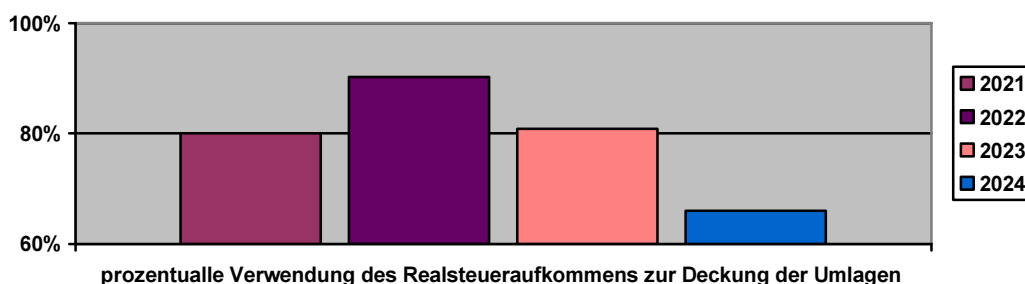
Ungeachtet dieser Feststellung wird durch das Rechnungsprüfungsamt wiederholt auf Folgendes verwiesen:

Realsteueraufkommen (Realsteuern i. S. des § 22 AO Gewerbe- u. Grundstückssteuern) im Haushaltsjahr 2024 (lfd. Haushaltsjahr lt. Gruppierungsübersicht)

1.286.998,22 €

Kreisumlage / Umlage erfüllende Gemeinde (lfd. Haushaltsjahr lt. Gruppierungsübersicht)

850.038,79 €





Aus der vorstehenden Grafik wird ersichtlich, dass auch im Haushaltsjahr 2024 der Anteil des Realsteueraufkommens für die Refinanzierung der Umlage erneut gesunken ist:

Dies liegt zum überwiegenden Teil am erhöhten Aufkommen bei den Realsteuereinnahmen im Haushaltsjahr 2024:

ME = €	2022	2023	2024
Kreisumlage	747.587	848.842	850.039
Realsteueraufkommen	827.930	1.049.893	1.286.998

5.9.2. Sollfehlbetrag laufendes Haushaltsjahr

Für das Haushaltsjahr 2024 war durch die Finanzverwaltung kein Sollfehlbetrag auszuweisen.

H 10 In den zukünftigen Haushaltsjahren sind weiterhin alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Haushaltsausgleiches auszuschöpfen.

6. Kreditaufnahme, Schulden und Rücklagen

6.1. Kreditaufnahme

Für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte laut Haushaltsrechnung **keine Kreditaufnahme**. Zukünftig sind weiterhin die Maßstäbe für die Zulässigkeit einer Kreditaufnahme konsequent zu prüfen, um der Gesetzesintention „Kredite nur im äußersten Falle“ zu entsprechen.



6.1.1. Umschuldung

Laut Saldenbestätigung der Gläubiger erfolgten im Haushaltsjahr 2024 keine Umschuldungen.

6.2. Schulden

Nach den dem Rechnungsprüfungsamt zum Zeitpunkt der Prüfung vorgelegten Unterlagen (hier die Schuldenübersicht) belief sich der Stand der Schulden der Gemeinde Helbedündorf zum Ende des Haushaltsjahres 2024 auf insgesamt **0 T€**.

11. Übersicht über die Schulden 2024

Gemeindeverwaltung Helbedündorf

Art	Stand zu Beginn des	Kreditaufnahme	sonst. Zugänge	Tilgung	sonst. Abgänge	Stand am Ende des
	Haushaltsjahres	im Haushaltsjahr				
1. Schulden aus Krediten von/vom						
1.1 Bund, LAF, ERP- Sondervermögen						
1.2 Land						
1.3 kommunalen Gebietskörperschaften						
1.4 Zweckverbänden u. ähnlichen Verbänden						
1.5. sonstigen öffentlichen Bereich	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €
1.6 Kreditmarkt						
Summe 1	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Abdruck Ausweisung „Schuldenübersicht“

6.2.1. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Der Stand der Schulden aus Vorgängen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, beträgt zum Ende des Haushaltsjahres 2024 laut den Zahlenwert der Verwaltung 0 T€.

6.3. Rücklagen

Die allgemeine Rücklage weist zum Ende des Haushaltsjahres 2024 laut den Zahlenwerten der Verwaltung (hier Rücklagenübersicht) einen Bestand von 1.566 T€ aus.

**12. Übersicht über die Rücklagen**

2024

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand am Ende des Haushaltsjahres
1. Allgemeine Rücklagen	1.174.183,41 €	391.830,96 €	- €	1.566.014,37 €
2. Sonderrücklagen				
2.1				
2.2				
2.3				
Summe 2				

Nachrichtlich

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten 3 Jahre

2021	3.108.907,75 € (Rechnungsergebnis)
2022	3.097.890,21 € (Rechnungsergebnis)
2023	3.448.329,95 € (Rechnungsergebnis)
Gesamt	9.655.127,91 €
Durchschnitt der letzten 3 Jahre	3.218.375,97 €
Hiervon zwei von Hundert	64.367,82 €

Unter Berücksichtigung der in der Haushaltsrechnung sowie im Verwahrbuch durch die Verwaltung ausgewiesenen Zahlenwerte stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

	Stand 01.01.2024	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2024
1. Allg. Rücklage	1.174.183,31 €	391.831,06 €	0,00 €	1.566.014,37 €
Gesamt	1.174.183,31 €	391.831,06 €	0,00 €	1.566.014,37 €

Dem gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV **geforderten Mindestbestand** der Rücklage (zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre) zum Jahresende **wird** mit den durch die Finanzverwaltung ausgewiesenen Zahlenwerten **entsprochen**.

Somit stehen weiterhin finanzielle **Mittel zur Sicherung der Haushaltswirtschaft** (§ 20 Abs. 2 ThürGemHV – Betriebsmittel der Kasse) zur Verfügung.



Berechnung des Sockelbetrages

2021	3.108.907,75 €
2022	3.097.890,21 €
2023	3.448.329,95 €

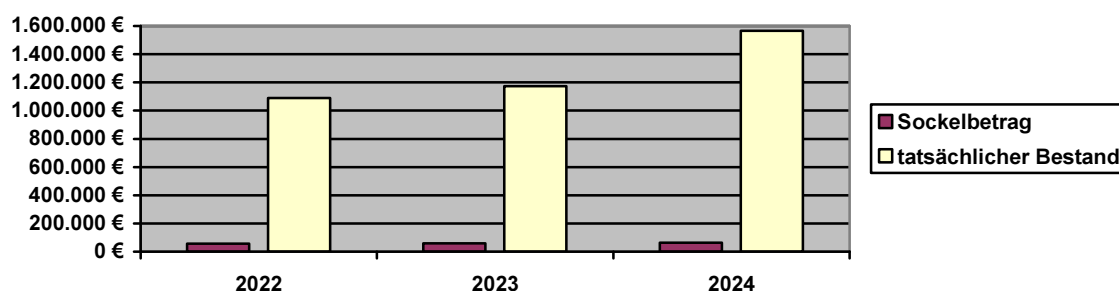
Durchschnitt der
letzten 3 Jahre 3.218.375,97 €

davon 2 % **64.367,52 € = Sockelbetrag***

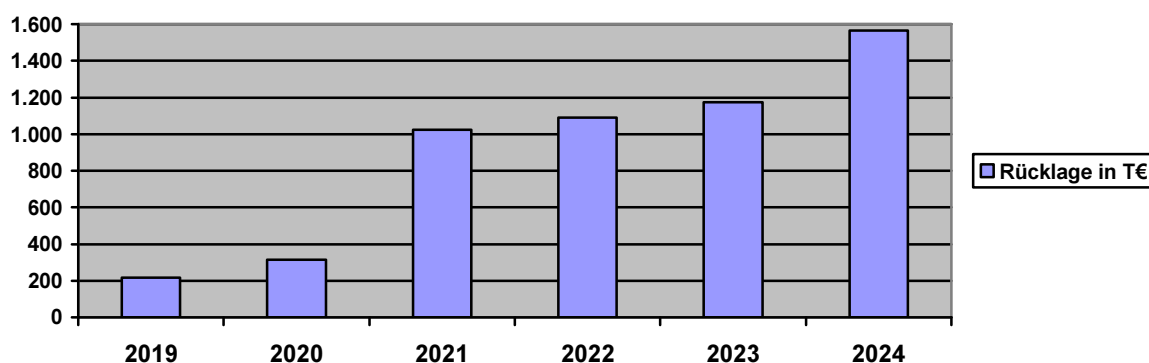
*Auf die Differenz bzgl. des Sockelbetrages zum in der Übersicht des Standes der Rücklage wird verwiesen:

Hiervon zwei von Hundert 64.367,82 €

Grafische Darstellung der Entwicklung Sockelbetrag – tatsächlicher Bestand



Entwicklung des „allgemeinen Rücklagebestandes“ laut den vorliegenden Zahlenwerten:





6.4. Gebührenaussgleichsrücklage

Die Gemeinde Helbedündorf verfügt über keine entsprechende Rücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu § 20 Abs. 4 ThürGemHV und deren Beachtung verwiesen.

Durch die „Neuregelung“ des § 20 Abs. 4 ThürGemHV (bereits gültig seit 2002) erhalten Sonderrücklagen als so genannte Gebührenaussgleichsrücklagen nunmehr die Eigenschaft von Pflichtrücklagen. Das bedeutet, dass Mittel auch dann der Rücklage zuzuführen sind, wenn dadurch ein Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt insgesamt entsteht oder sich dieser erhöht.

7. Deckung der Sollfehlbeträge aus Vorjahren

Im Haushaltsjahr 2024 war kein Sollfehlbetrag aus Vorjahren zu veranschlagen bzw. zu decken.

8. Verwahrgelder / Vorschüsse

Verwahrgelder

Die außerhalb des Haushalts abzuwickelnden Verwahrgelder wurden zum Jahresabschluss per Saldo mit folgenden Beständen durch die Verwaltung abgebildet:

15.01.2025 13:44:38
Nutzer: 00003

Gemeinde Helbedündorf

Kassenmäßiger Abschluß für das Jahr 2024

Bezeichnung	Gesamtrechnungssoll	Ist	Kassenreste
	€	€	€
1	2	3	4



Verwahrgelder

Einnahmen	2.206.247,76	3.561.716,02	-1.355.468,26
Ausgaben	640.233,39	1.979.820,37	-1.339.586,98
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		1.581.895,65	

Dieser Ausweisung widerspricht die Zusammenstellung der Verwahrkonten in der folgenden Werte ausgewiesen werden:

01 Gemeinde Helbedündorf 2024		Verwahrkonten		09.01.2025 11:11:25 Nutzer: 00003
Nr.	Bezeichnung	Soll-Einnahme Ist-Einnahme	Soll-Ausgabe Ist-Ausgabe	Saldo Soll Saldo-Ist
88888 88	Bestandsvorträge Zahlwege	0,00	0,00	0,00
		1.337.835,54	1.337.835,54	0,00
99999 99	Verwahr für Überzahlung PK	0,00	0,00	0,00
		17.632,72	4.105,94	13.526,78
	Zwischensumme Kontenkreis 6	0,00	0,00	0,00
		1.355.468,26	1.341.941,48	13.526,78

Hier wird ersichtlich, dass zwischen den Zahlenwerten der Ausweisung in den Verwahrkonten und dem nachgewiesen Wert im kassenmäßigen Abschluss eine Differenz in Höhe von 1.568.368,87 € besteht. Begründet ist diese Differenz durch die fehlende Berücksichtigung der Verwahrkonten des Kontenkreises 4 (u. a. Rücklage).

Verwahrkonto Kontenkreis 4	Bestand
Allgemeine Rücklage	1.566.014,37 €
Personal	2.354,50 €
Insgesamt:	1.568.368,87 €

Des Weiteren werden im Erläuterungsbericht (Seite 2) folgende Werte ausgewiesen:

**Verwahrgelder und Vorschüsse (Ist)**

Stand 31.12.2024

4.0000	Rücklage 2023	1.174.183,31
	Zuführung 2024	<u>391.830,96</u>
		1.566.014,37
6.9999	Personenkonten	13.526,78
5.0500	Sold Jan.	- 5.714,82

Auch hier wird ersichtlich, dass zwischen den Zahlenwerten dieser Ausweisung und dem nachgewiesenen Wert im kassenmäßigen Abschluss eine Differenz in Höhe von 2.354,50 € besteht. Hier beruht die Differenz auf der fehlenden Berücksichtigung des Verwahrkontos Personal-Loga mit einem Bestand im Umfang 2.354,50 €:

01 Gemeinde Helbedündorf	Sachbuch in €	17.10.2025 11:06:31
		Nutzer: 00003

Haushaltsstelle		keine Amtszuordnung	
Amt:		Verwahungen	
Kontenkreis:	4	Personal-Loga	
Unterabschnitt:	2600000	Einnahme Lohnkonto	
Untergruppe:	000100		
Deckungskreis:			
Ansatz	0,00	AO-Soll	637.852,23
HH Reste aus VJ	0,00	AO HHR aus VJ	0,00
A HHR aus VJ	0,00	Neuer HHR	0,00
UPL/APL	0,00	Ü HHR a.VJ	0,00
Echte Deckung	0,00	Verfügbar	-637.852,23
Gesamt	0,00	Ber. Soll	637.852,23
Aufträge	0,00	Gesperrt	0,00
U-Deck	0,00	Globalbereinigung	0,00
		KR aus VJ	2.381,16
		Abgänge KR VJ	0,00
		Ist HHR	0,00
		Ist Kassenrest	2.381,16
		Ist Ansatz	637.852,23
		Ist	640.233,39
		Kassenrest	0,00
		Ist HHR	0,00

01 Gemeinde Helbedündorf	Sachbuch in €	17.10.2025 11:06:32
		Nutzer: 00003

Haushaltsstelle		keine Amtszuordnung	
Amt:		Verwahungen	
Kontenkreis:	4	Personal-Loga	
Unterabschnitt:	2600000	Ausgabe Lohnkonto	
Untergruppe:	400100		
Deckungskreis:			
Ansatz	0,00	AO-Soll	637.852,23
HH Reste aus VJ	0,00	AO HHR aus VJ	0,00
A HHR aus VJ	0,00	Neuer HHR	0,00
UPL/APL	0,00	Ü HHR a.VJ	0,00
Echte Deckung	0,00	Verfügbar	-637.852,23
Gesamt	0,00	Ber. Soll	637.852,23
Aufträge	0,00	Gesperrt	0,00
U-Deck	0,00	Globalbereinigung	0,00
		KR aus VJ	2.381,16
		Abgänge KR VJ	0,00
		Ist HHR	0,00
		Ist Kassenrest	2.381,16
		Ist Ansatz	635.497,73
		Ist	637.878,89
		Kassenrest	2.354,50
		Ist HHR	0,00

Zukünftig sollten derartiger Irritationen vermieden werden.

H 11 Bezüglich der Darstellung der allgemeinen Rücklage als Verwahrbestand wird nochmals auf § 20 i. V. m. § 57 ThürGemHV verwiesen.



Vorschüsse

Die außerhalb des Haushalts abzuwickelnden Vorschüsse wurden zum Jahresabschluss gemäß der Ausweisung im kassenmäßigen Abschluss per Saldo mit -5.714,82 € ausgewiesen. Dieser Ausweisung kann unter Berücksichtigung des Vorschussbuches entsprochen werden:

01 Gemeinde Helbedündorf 2024		Verwahrkonten		09.01.2025 11:11:25 Nutzer: 00003
Nr.	Bezeichnung	Soll-Einnahme Ist-Einnahme	Soll-Ausgabe Ist-Ausgabe	Saldo Soll Saldo-Ist
05000 00	Vorschuss Sold	0,00	0,00	0,00
		5.400,42	11.115,24	-5.714,82
	Zwischensumme Kontenkreis 5	0,00	0,00	0,00
		5.400,42	11.115,24	-5.714,82

9. Allgemeine Finanzdaten

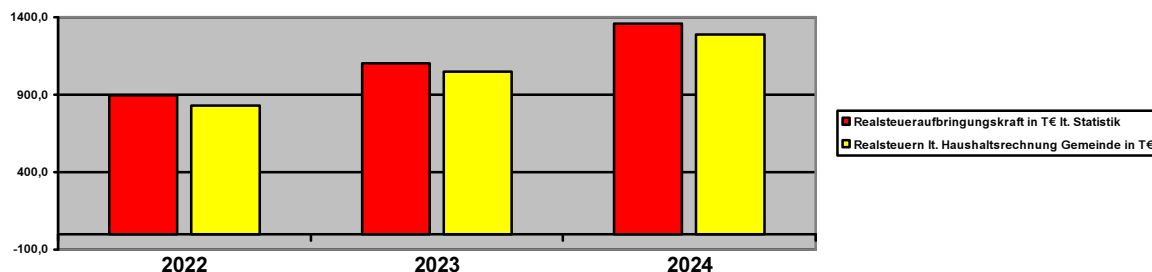
Finanzieller Handlungsspielraum

Einnahmekraft

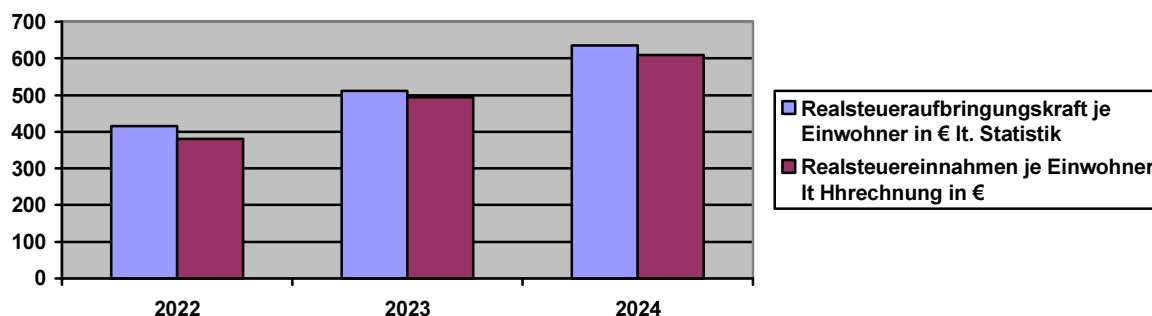
Zusammen mit den Gebühren und Hebesätzen macht die Einnahmekraft deutlich, in welchem Umfang die Gemeinde / Stadt ihre Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung nutzt und welche Spielräume dabei entstehen.

Die Realsteueraufbringungskraft beschreibt die Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer), die die Kommune einnehmen könnte, wenn sie sich an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen orientierte. Um sie zu ermitteln, werden landesdurchschnittliche Hebesätze mit dem Grundbetrag der Kommune multipliziert, der sich als Quotient aus Ist-Aufkommen und Hebesatz ergibt. Diese Größe ist somit unabhängig von der individuellen Hebesatzgestaltung der Kommune.

Darstellung in T€



Darstellung € pro Einwohner



Das Volumen der tatsächlich erreichten Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2024 liegt um ca. 72 T€ unter der statistischen Realsteueraufbringungskraft, und auf Einwohner umgerechnet, um ca. 29 € niedriger.

Grundsätzlich wird daher angemerkt:

Sollte die Gemeinde / Stadt für die Bemessung der Grund- und Gewerbesteuer Hebesätze festsetzen, welche unter denen zur Berechnung der Steuerkraft liegen (§ 10 ThürFAG), wird politisch in Kauf genommen, dass die Steuereinnahmen geringer ausfallen, sowie bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage höhere Einnahmen zugrunde gelegt werden, als die Gemeinde / Stadt tatsächlich erzielt.

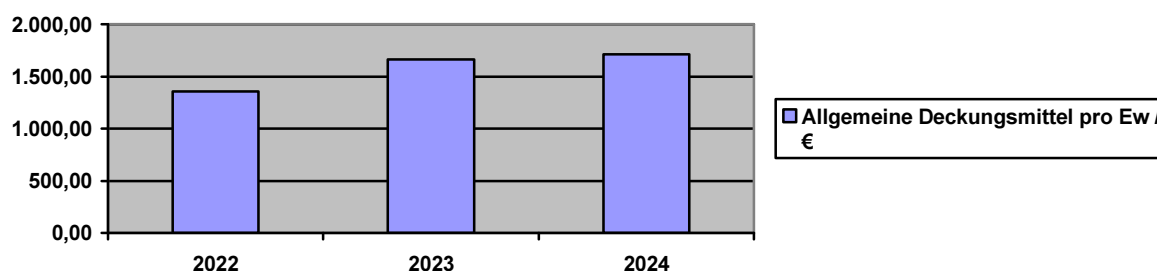


Deckungsmittel

Deckungsmittel sind Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, mit denen die Gemeinde ihre Aufgaben finanzieren kann. Sie werden als **speziell** bezeichnet, wenn sie objekt- oder zweckgebunden sind. **Allgemein** werden sie genannt, wenn sie nicht zur Deckung bestimmter Aufgaben vorgesehen sind. Zu den Allgemeinen Deckungsmitteln gehören Schlüsselzuweisungen des Landes, Steuern, Zinserträge, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Mieten und Pachten sowie Rücklagenentnahmen und Kredite.

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel sind die Deckungsmittel, die nach Abzug der Kreisumlage bzw. zweckgebundener Zuweisungen als von der Stadt / Gemeinde nicht beeinflussbare Ausgaben noch zur Verfügung stehen.

Die Höhe der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (bereinigte Solleinnahmen) betrug im Haushaltsjahr 2024 in der Gemeinde Helbedündorf 3.613.625,08 € (HG 0 – 3 -G17 -G83 -Umschuldung - Zahlenwert lt. Gruppierungsübersicht). Damit standen 2024 je Einwohner 1.710,18 € für kommunale Aufgaben zur Verfügung.



Die Erhöhung gegenüber den Vorjahren ist insbesondere auf die Summe der Realsteuern zurückzuführen.

	2022	2023	2024
Realsteuern	827.929,70 €	1.049.892,71 €	1.286.998,22 €



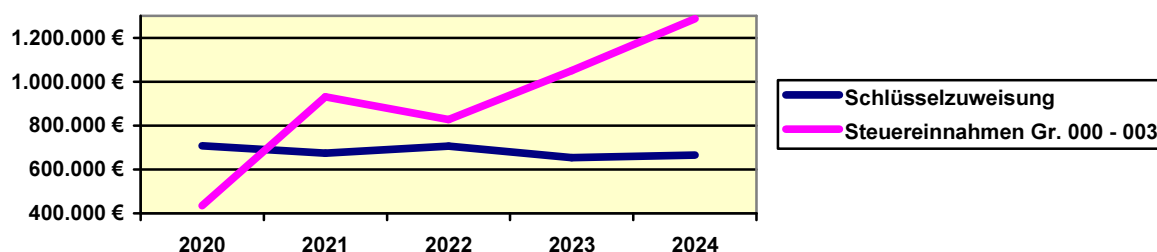
Gleichzeitig zeigt der vorstehende Vergleich, dass die Höhe der „verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel“ nur eine Momentaufnahme eines Sollwertes darstellt, da dieser durch die vorhergehenden und nachfolgenden Haushaltsjahre beeinflusst wird bzw. werden kann (z. b. durch Abgänge).

Einnahmestruktur

Wesentliche Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2023 - 24 (bereinigte Solleinnahmen lt. Jahresrechnung – Gruppierungsübersicht)

ME = €

Bezeichnung / Gruppierungsnummer	Betrag 2023	Betrag 2024
Schlüsselzuweisungen / 04	654.095,90	665.289,23
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / 17	375.321,57	319.601,54
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern / 01	703.448,54	693.660,01
Gewinnanteile, Konzessionsabgaben	70.328,34	69.312,59
Steuern und steuerähnliche Entgelte / 000,001,003	1.049.892,71	1.286.998,22
Allgemeine Zuweisungen / 06	218.793,02	83.322,97



Wesentliche Einnahmen des Vermögenshaushaltes 2023 – 24 (bereinigte Solleinnahmen lt. Jahresrechnung – Gruppierungsübersicht)



ME = €

Bezeichnung / Gruppierungsnummer	Betrag 2023	Betrag 2024
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen / 36	770.079,35	399.492,93
Zuführung vom Verwaltungshaushalt / 30	665.781,42	755.569,99
Veräußerungen / 34	7.034,80	5.030,11

Ausgabestruktur

Wesentliche Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2023 - 24 (Sollausgaben lt. Jahresrechnung - Gruppierungsübersicht)

ME = €

Bezeichnung / Gruppierungsnummer	Betrag 2023	Betrag 2024
Personalausgaben / 4	683.837,79	700.700,27
Allgemeine Umlagen / 83	848.841,72	850.038,79
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand / 50 –69	610.856,76	693.298,96
Zuführung zum Vermögenshaushalt / 86	665.781,42	755.569,99
Zuschüsse / 7	575.046,78	596.000,16

Wesentliche Ausgaben des Vermögenshaushaltes 2023 - 24 (bereinigte Sollausgaben lt. Jahresrechnung - Gruppierungsübersicht)

ME = €

Bezeichnung / Gruppierungs- Nummer	Betrag 2023	Betrag 2024
Baumaßnahmen / 94 – 96	1.006.998,96	640.358,30
Vermögenserwerb	133.584,11	127.903,67



/ 93		
Zuführung an Rücklage / 91	84.228,43	391.831,06
Kredittilgung / 97	93.484,07	0,00

Bundes- und Landesmittel

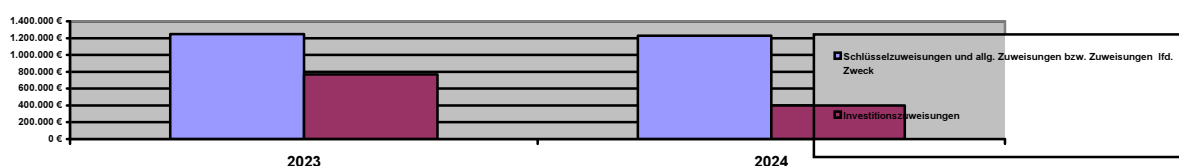
Die Kommunen erhalten vom Bund und Land Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung. Hierzu gehören im Verwaltungshaushalt neben der Weitergabe von Steueranteilen Schlüsselzuweisungen und Ausgleichsleistungen (zum Beispiel Mehrbelastungsausgleich) sowie gegebenenfalls Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock und im Vermögenshaushalt Investitionszuschüsse aus Bundes- und Landesprogrammen.

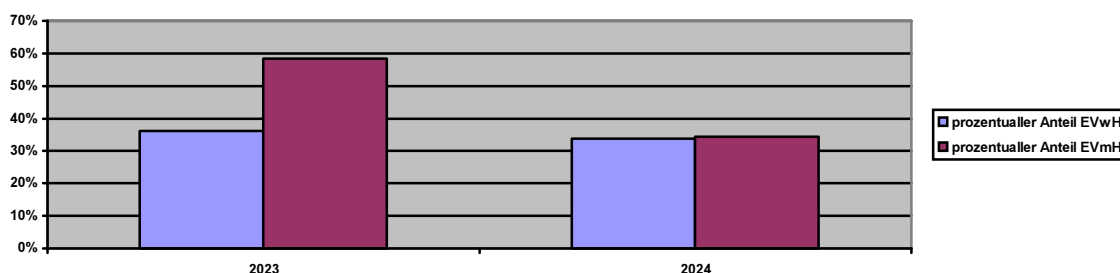
Die Betrachtung konzentriert sich auf die Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen für laufende Zwecke und Investitionszuweisungen sowie auf die Bedeutung, die diese Mittel für den Gesamthaushalt der Gemeinde Helbedündorf.

Im Haushaltsjahr 2024 erhielt die Gemeinde u. a. Schlüsselzuweisungen in Höhe von 665.289,23 € sowie allgemeine Zuweisungen (Gruppierungs- Nr. 06) bzw. Zuweisungen für laufende Zwecke (Gruppierungs- Nr. 170 und 171) im Umfang von 563.408,83 €. Somit betrug dieser Anteil an den bereinigten Soll-Einnahmen lfd. Haushaltsjahr des Verwaltungshaushaltes (3.639.950,99 €) 33,75 Prozent.

Die Investitionszuschüsse des Landes bzw. des Bundes für den Prüfungszeitraum betrugen 399.492,93 € laut Gruppierungsübersicht (360 und 361). Dieser Anteil der Zuweisungen für investive Zwecke beträgt 34,43 Prozent der bereinigten Soll-Einnahmen lfd. Haushaltsjahr des Vermögenshaushaltes (1.160.093,03 €).

Grafische Darstellung der Zuweisungen





Die Bedeutung der Zuweisungen für laufende Zwecke am Verwaltungshaushalt lag im Haushaltsjahr 2024 leicht unter dem Niveau des Vorjahres.

Der Anteil der Investitionszuschüsse lag im Haushaltsjahr 2024 deutlich unter dem des Vorjahres und somit seine Bedeutung für den Haushalt.

Haushaltsstabilität

Die Haushaltsstabilität einer Kommune lässt sich anhand einer Reihe spezifischer Haushaltskennzahlen beschreiben. Wie die Erfahrung vergangener Prüfungen zeigt, lassen sich problematische Haushaltssituationen bereits vor beziehungsweise noch nach Ausweisung von Fehlbeträgen im Haushalt erkennen. Typischerweise wird in Haushaltskrisen die Erhaltung der Vermögenssubstanz vernachlässigt und Vermögen zur Entlastung des Verwaltungshaushaltes veräußert.

Die Ermittlung der sog. „freien Finanzspitze“ hat eine Schlüsselfunktion bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Kommune. Sie ergibt sich als Saldo der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes unter Berücksichtigung von Verpflichtungen aus Fremdkapital.

Die freie Finanzspitze drückt dabei aus, welcher Anteil der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes für die Vermögensbildung verwendet werden kann.

Ein positiver Betrag wird als Freie Spitze bezeichnet. Je höher dieser Wert liegt, desto besser ist die Finanzkraft der Gemeinde / Stadt zu bewerten. Ein negativer Betrag wird als Fehlbetrag der laufenden Rechnung bezeichnet. Dieser Fehlbetrag bezeichnet den Bedarf an Finanzmitteln, der nötig wäre, um ein neutrales Ergebnis zu erzielen. Ausgaben für den Substanzerhalt werden nur teilweise in die



Berechnung einbezogen.

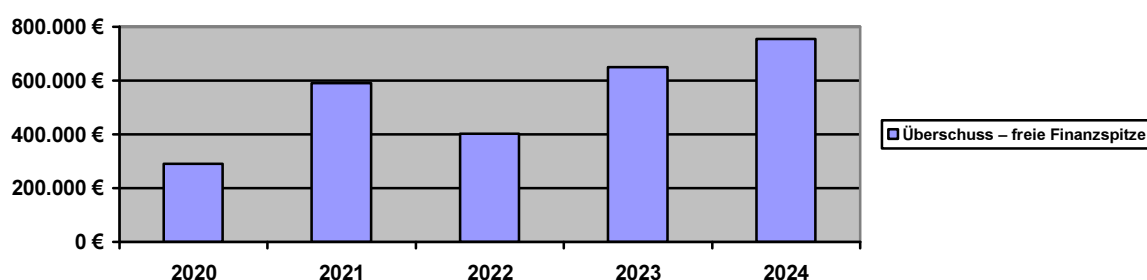
Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit (sog. freie Finanzspitze) laut der durch die Finanzverwaltung ausgewiesenen Gruppierungsübersicht

ME = €	Rechnung- ergebnis 2023	Rechnung- ergebnis 2024
I. Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes (HGr. (0-2) zuzüglich	3.448.329,95	3.639.950,88
a) Rückflüsse v. Darlehen (Gr. 32)	0	0
b) Zuweisungen f. Tilgungen (Gr. 36)	0	0
Abzüglich		
a) Zuführungen vom VmHh (Gr. 28)	0	0
b) Bedarfszuweisungen (UGr. 051)	0	0
II. Laufende Einnahmen	3.448.329,95	3.639.950,88
III. Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes (HGR. 4-8) Zuzüglich	3.448.329,95	3.639.950,88
a) ordentliche Tilgung und Rückzahlung innerer Darlehen Gr. 97	15.922,28	0
b) Kreditbeschaffungskosten (UGr. 990)	0	0
c) Zuweisungen für Tilgungen (Gr. 98)	0	0
d) laufende Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften abzüglich	0	0

Zuführung zum Vermögenshaushalt (Gr. 86)	665.781,42	755.569,99
IV. Laufende Ausgaben	2.798.470,81	2.884.380,89
V. Gesamtzusammenstellung		
Laufende Einnahmen (II)	3.448.329,95	3.639.950,88
Laufende Ausgaben (IV)	2.798.470,81	2.884.380,89
Überschuss – freie Finanzspitze	649.859,14	755.569,99
Fehlbetrag der laufenden Rechnung	0	0

Anhand der vorstehenden Tabelle wird ersichtlich, dass für die Gemeinde im Haushaltsjahr 2024 **in der laufenden Rechnung ein Überschuss** auszuweisen war.

Damit war das Haushaltsjahr 2024 mit den durch die Verwaltung ausgewiesenen Zahlenwerten als stabil anzusehen.



Nettoinvestitionsrate

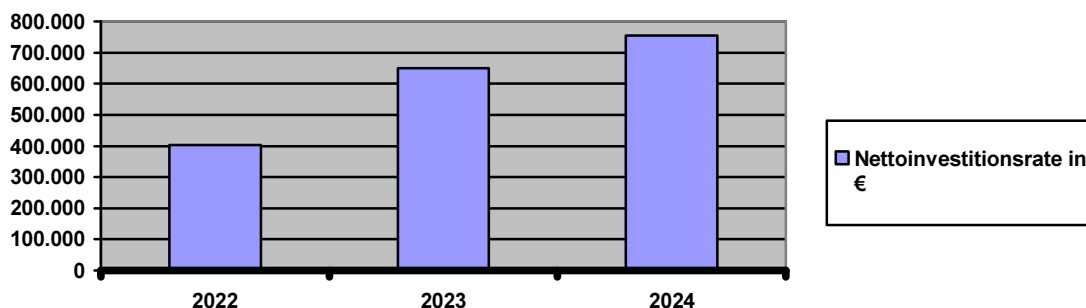
Die Nettoinvestitionsrate ist in der kameralen Haushaltswirtschaft die allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt abzüglich der ordentlichen Kredittilgung und der Kreditbeschaffungskosten.

Sie ist ein wichtiges Merkmal für die kommunale Eigenfinanzierungskraft bzw. für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kommune.

Für das Haushaltsjahr 2024 errechnet sich die Nettoinvestitionsrate für die Gemeinde Helbedündorf wie folgt (Werte laut Gruppierungsübersicht bzw. Haushaltsrechnung):

tatsächliche Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt (ohne. UGr. 861)	755.569,99 €
-tatsächliche Zuführung des Vermögenshaushaltes an den Verwaltungshaushalt (ohne UGr.901)	0,00 €
- ordentliche Tilgung	0,00 €
- Kreditbeschaffungskosten	0,00 €
= für Investitionen zur Verfügung stehender Betrag bzw. Nettoinvestitionsrate	755.569,99 €

Hier wird ersichtlich, dass auch im Haushaltsjahr 2024 eine Nettoinvestitionsrate seitens des Verwaltungshaushaltes erwirtschaftet wurde, die über den Werten der Vorjahre liegt (bedingt u. a. durch die vollständige Kredittilgung).



Kassenkredit / Liquidität

Im Prüfungszeitraum bestanden für die Gemeinde kurzfristige Kassenliquiditätsschwierigkeiten, welche begründet sind durch Überschneidungen bei der Liquiditätsplanung (erfolgte Geldanlagen vs. Bedarf an liquiden Mitteln). Hierfür mussten finanzielle Mittel im Umfang von 94,97 € über den gemeindlichen Haushalt refinanziert werden.

Unabhängig der vorstehenden Feststellung wird auf die Vorschriften des § 25 ThürGemHV (Einziehung von Einnahmen) verwiesen.



Diese Vorschrift beinhaltet, dass die Einnahmen rechtzeitig und vollständig einzuziehen sind und ihr Eingang zu überwachen ist. Das setzt u. a. auch das rechtzeitige Erteilen der Bescheide und Zuleiten der Annahmeanordnungen an die Kasse sowie eine konsequente Umsetzung des Mahn- und Vollstreckungswesens voraus. Hier sollte innerhalb der Verwaltung der Verfahrensablauf nochmals überprüft werden.

H 12 Zukünftig ist die Liquiditätsplanung innerhalb der Verwaltung zu optimieren.

Bewirtschaftung Kassenbestand

Gemäß § 57 ThürGemHV sollen vorübergehend nicht benötigte Geldmittel in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Dieser Grundsatz fand überwiegend Beachtung, sollte ab jedoch noch mehr optimiert werden. Als Beispiel wird hier auf den Bestand der laufenden Geschäftskonten der Gemeinde zum 31.12.2024 im Umfang von ca. 1.035,4 T€ verwiesen, für die keine Zinseinnahmen regeneriert werden:

01. Gemeinde Helbedündorf		Tagesabschluss		09.01.2025 11:23:02	
2024 in -€-				Nutzer: 00003 Kranhold	
Zahlweg: 001		VR Bank in Thüringen e.G.		Nr: 66	Datum: 30.12.2024
K: 0000000000					
IB: [REDACTED]		BIC		GENO DE F1 MU2	
		Schwebe		Bank	
				Gesamt	
Kontenstände:		0,00		314.031,56	
Buchbestände		Einnahmen		Ausgaben	
Alter Bestand		463.118,61		149.087,05	
Tagesumsätze		0,00		0,00	
Neuer Bestand		463.118,61		149.087,05	
				314.031,56	
Zahlweg: 002		Kyffhäuserparkasse		Nr: 62	Datum: 30.12.2024
[REDACTED]					
		BIC		HELA DE F1 KYF	
		Schwebe		Bank	
				Gesamt	
Kontenstände:		0,00		721.355,37	
Buchbestände		Einnahmen		Ausgaben	
Alter Bestand		4.237.540,29		3.515.827,92	
Tagesumsätze		-357,00		0,00	
Neuer Bestand		4.237.183,29		3.515.827,92	
				721.355,37	

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Normierung sowie des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (Erträge aus Geldanlagen) ist das Guthaben auf den für den



Zahlungsverkehr vorgehaltenen Konten unter Berücksichtigung der regelmäßigen auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. Gleichzeitig ist auf eine ausreichende Sicherheit und die Erzielung eines angemessenen Ertrages zu achten.

H 13 Grundsätzlich sollte unter Berücksichtigung der notwendigen Verfügbarkeit und einer ausreichenden Sicherheit die Effektivität bei der Bewirtschaftung des Bestandes der Geldmittel gesteigert werden.

10. Weitere haushaltsrechtliche Anmerkungen

Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen

Ab dem Zeitpunkt der Prüfung sollte durch die Verwaltung der § 76 ThürGemHV (Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen) unter Berücksichtigung des § 20 i. V. m. § 57 ThürGemHV (Ausgliederung der Rücklage aus der Haushaltswirtschaft) konsequente Beachtung finden.

13. Übersicht über das Vermögen

2024

Aufgabenbereich Vermögensart	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang	Abgang	Abschreibungen	Stand am Ende des Haushaltsjahres
A. Vermögen nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV					
1. Forderungen des Anlagevermögens					
1.1 Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden					
1.2 Forderungen aus Darlehen, die aus Mitteln des Haushaltes zur Erfüllung einer Aufgabe gewährt wurden					
1.3 Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder kommunalen Zusammenschlüssen					
Wasserleitungsverband Helmsdorf	429.600,00 €				440.570,97 €
TAZ - Trink- und Abwasserzweckverband	3.066.000,00 €				3.186.000,00 €
GUW Helbe-Wipper - Stimmrechtsanteil	13,6				14,16
GUW Helme-Wipper-Ohne - Stimmrechtsanteil	0,082				0,0082
KIV in € - Stimmrechtsanteil	0,004				0,004
KET - Stimmrechtsanteil	0,204				0,204
Tierheim - Stimmrechtsanteil	14,82				14,28
1.4 Das im Eigenbetrieb eingebrachte Eigenkapital					
2. Geldeinlagen					
2.1 Wertpapiere					
2.2 Einlagen bei Geldinstituten					
2.3 Sonstige Forderungen	44.483,42 €				54.928,00 €
B. Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV	It. Anlagenachweis				

Laut den vorliegenden Übersichten wird die allgemeine Rücklage nicht als Vermögen ausgewiesen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass sie entgegen der Kassenlage



vollumfänglich der Kassenbestandsverstärkung dient, welches als unrealistisch zu bewerten wäre.

H 14 Der Verwaltung wird empfohlen, bei der Erstellung der erforderlichen Anlagenachweise und der Nachweise von Geldanlagen, die Gesetzeskonformität zu wahren.

Kalkulatorische Kosten, kostenrechnende Einrichtungen

Gemäß § 12 Abs. 1 ThürGemHV sind für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), im Verwaltungshaushalt kalkulatorische Kosten zu veranschlagen.

Kostenrechnende Einrichtungen sind vor allem Einrichtungen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 ThürKAG), gleichgültig ob das Entgelt öffentlich - rechtlich oder privatrechtlich erhoben wird. Entgegen der rechtlich geforderten Veranschlagung der entsprechenden Kosten (Abschreibung, Verzinsung des Anlagekapitals und die Zuführung zu Sonderrücklagen), werden diese nicht für die entsprechenden Einrichtungen in der Haushaltsrechnung nachgewiesen obwohl im Haushaltsplan entsprechende Ansätze ausgewiesen werden (siehe u. a. Bestattungswesen):

Gemeinde Helbedündorf

Haushaltsrechnung Verwaltungshaushalt
in - € -

13.02.2025 11:00:00

Nutzer: 00003

7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
75 Bestattungswesen
75000000 Friedhof Toba

Nr.	Bezeichnung	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				Ist	Neue Kassenreste	Anordnung auf Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Mehr/ Weniger Soll	Vom Mehrbetrag ÜPL/ APL oder § 17	Neue Haushaltsreste
		insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnung	in Abgang	zu übertragen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
680000	kalkulatorische Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	-200,00	0,00	0,00

H 15 Ab dem Zeitpunkt der Prüfung sollte die Gesetzeskonformität für alle kostenrechnende Einrichtungen hergestellt werden, Voraussetzung hierfür ist u. a. die erforderliche Bewertung des Anlagevermögens.



11. Sonstige Prüfungsfeststellungen

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes verwiesen:

§ 54 ThürKO

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

Die Regelung der Rangfolge der Deckungsmittel für die Aufgabenerfüllung wird im Abs. 2 festgesetzt. Die Basis dieser Einnahmepyramide bilden die besonderen Entgelte (Abs. 2 Nr. 1), gefolgt von den sonstigen Einnahmen (Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz) und den Steuern (Abs. 2 Nr. 2, 1. Halbsatz). Zuvörderst sind also die notwendigen Einnahmen von denjenigen zu erheben, die Leistungen der Stadt / Gemeinde in Anspruch nehmen (Verursacherprinzip).

Dieser Personenkreis ist verpflichtet, für die erbrachten Leistungen der Kommune Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zu zahlen. Sodann sind sonstige Einnahmen (z. B. Finanzzuweisungen, Zuschüsse, privatrechtliche Entgelte für kommunales Vermögen, Erlöse aus Veräußerungen, etc.) heranzuziehen. Einnahmen aus Steuern dürfen dann beschafft werden, wenn die vorgenannten Einnahmen ausgeschöpft sind. Krediteinnahmen bilden den Abschluss in dieser Einnahmepyramide.

Die vorstehenden Einnahmegrundsätze sollten in den zukünftigen Haushaltsjahren uneingeschränkte Beachtung finden. Hierzu ist es jedoch u. a. erforderlich, sämtliche Gebührensatzungen bzw. -ordnungen regelmäßig unter Berücksichtigung der Kostenentwicklungen anzupassen.



Unabhängig der vorstehenden Anmerkungen wird auch im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Einnahmeerhebung auf eine gültige Ermächtigungsgrundlage (§ 2 ThürKAG) verwiesen.

Einziehung der Einnahmen

Laut der rechtlichen Normierung des § 25 ThürGemHV sind die Einnahmen rechtzeitig und vollständig einzuziehen, sowie deren Eingang zu überwachen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (53 Abs. 2 ThürKO), da sich durch rechtzeitiges und vollständiges Beschaffen der Einnahmen die Inanspruchnahme von Mitteln aus der allg. Rücklage als Betriebsmittel der Kasse erübrigt oder Ausgaben für Kassenkredite nicht notwendig werden und im Übrigen ein ordnungsgemäßer Ablauf der Haushaltswirtschaft gesichert ist. Die Einziehung umfasst das vollständige Erfassen der Einnahmen, das rechtzeitige Erteilen der Bescheide und u. a. das Zuleiten der Annahmeanordnungen an die Kasse.

H 16 Ab dem Zeitpunkt der Prüfung muss seitens der Verwaltung, insbesondere durch die Fachämter, darauf geachtet werden, dass sämtliche Forderungen vor der Fälligkeit zum Soll gestellt werden. Des Weiteren wird nochmals darauf verwiesen, dass sämtliche Abgabebescheide und Rechnungen (siehe z. B. Miet- bzw. Nutzungsverträge) zwangsweise fortlaufend nummeriert werden.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass sämtliche Kassenanordnungen u. a. die Angabe der Fälligkeit ausweisen, um den Eingang überwachen und eventuell Zwangsmaßnahmen zur Einziehung dieser Einnahmen einleiten zu können. Des Weiteren sind das Mahnwesen (u. a. kontinuierliche Mahnläufe gemäß der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen und Weiterberechnung von Verzugsfolgen) und die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen, deren Überwachung durch die Gemeindekasse im Rahmen der Gesetzlichkeiten weiterhin zu optimieren.



Haushaltssystematik

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik sind die Einnahmen und Ausgaben nach dem Gliederungsplan und nach dem Gruppierungsplan zu ordnen. Im Gliederungsplan richtet sich die Zuordnung nach dem Aufgabenbereich, im Gruppierungsplan bei den Einnahmen nach dem Entstehungsgrund und bei den Ausgaben nach dem Einzelzweck. Hierbei ist besonders die Zuordnung in den Verwaltungs- bzw. in den Vermögenshaushalt zu beachten.

Die konsequente Umsetzung der Haushaltssystematik ist für die öffentliche Haushaltswirtschaft von großer Bedeutung, da die richtige Zuordnung u. a. eine Voraussetzung für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde / Stadt, unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Lage, darstellt.

Dass dies noch nicht vollumfänglich erfolgte, wird u. a. an den unter den nachfolgenden Haushaltsstellen nachgewiesenen Buchungen ersichtlich:

Haushaltsstelle	Auszahlungsanordnung	Betrag	Sachverhalt
020.5200	Aza v. 07.03.2024	8.265,12 €	Umstellung IT – Technik u. a. Server
770.5200	Aza v. 13.05.2024	3.011,84 €	u. a. 2 Antriebsmäher insg. 1.952,52 € (Netto)
020.6300	Aza v. 02.10.2024	4.760,00 €	Software Bauhof

Ebenfalls sollte die Verbuchung folgender Vorgänge haushaltssystematisch neu bewertet werden:

340.7181	Verpflegungsgeld Wahlen
130.661	Freiwillige Zahlung Kreisfeuerwehrverband
900.261	Mahngebühren / Säumniszuschläge



H 17 Grundsätzlich sollten die vorstehenden Anmerkungen durch die Verwaltung neu betrachtet und bewertet werden.

Vertragsmanagement

Grundsätzlich wird dem Gemeinderat, über die Verwaltung der erfüllenden Gemeinde, kurzfristig empfohlen, ein effizientes Vertragsmanagement aufzubauen und regelmäßig anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführung des Thüringer Rechnungshofes im „Jahresbericht 2021 – Überörtliche Kommunalprüfung“ verwiesen:

„Um Verträge zielgerichtet zu verwalten, bedarf es eines zusammengefassten Registers, welches alle Verträge umfasst. Mindestinhalte eines entsprechenden Registers sind z. B. Vertragsarten, Verwendungszwecke, Leistungsgegenstände sowie Daten zu Laufzeiten, Fristen, den Vertragspartnern und der Vergütung. Ein Vertragsregister kann Gemeinden dabei unterstützen, ihr Vertragsportfolio zu straffen und zu optimieren, um so den Verpflichtungen zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung besser gerecht zu werden. Dies lässt sich über spezielle Softwarelösungen oder durch Standardbüroanwendungen verwirklichen.“

Bestandsverzeichnisse

Gemäß § 75 ThürGemHV haben die Gemeinden und Städte über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihnen zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage bzw. Standort der Gegenstände ersichtlich sein. Durch die Verwaltung wurde dieser Normierung in den Grundzügen bereits entsprochen obwohl die zeitliche Aktualität nicht mehr gegeben ist. Durch das Rechnungsprüfungsamt wird darauf hingewiesen, dass diese Verzeichnisse eine reine Ordnungsfunktion erfüllen und der Sicherheit, dass der Vermögensbestand aktenkundig erfasst wird, dienen.



H 18 Grundsätzlich wird der Verwaltung empfohlen, sich eine „Inventarordnung“ aufzuerlegen, welche den Forderungen des § 75 ThürGemHV entspricht.

Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen

Eine Vielzahl der Normierungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) bedarf zur ihrer Konkretisierung der Schriftform (Dienstanweisung) § 86 ThürGemHV.

Generell muss im Bezug auf die vorliegenden Dienstanweisungen wiederholt festgestellt werden, dass diese nicht im vollen Umfang den Forderungen der ThürGemHV bzgl. des Umfanges an Regelungsbedarf für eine sichere und ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft und kameralistische Buchführung entsprechen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird daher grundsätzlich wiederholt empfohlen, die vorliegenden Dienstanweisungen unter Berücksichtigung der Rahmenvorschriften in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten und an wechselnde örtliche Gegebenheiten der Gemeindeverwaltung anzupassen. Zudem sollten die in der Dienstanweisung getroffenen Regelungen auf ihren Inhalt und deren Rechtsgrundlagen überprüft werden. Weiterhin sind die getroffenen Regelungen auch konsequent umzusetzen (siehe u. a. Mahnläufe).

Die Notwendigkeit der vorstehenden Feststellung ergibt sich auch im Haushaltsjahr 2024 u. a. aus den nachfolgenden Anmerkungen:

1. Überwachung der Ausgaben

Die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist gem. § 26 Abs. 2 ThürGemHV in Haushaltsüberwachungslisten oder auf andere geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Ausgabemittel



müssen ständig zu erkennen sein. Durch das Rechnungsprüfungsamt wird angemerkt, dass eine Inanspruchnahme der Ausgabemittel nicht erst bei der Ausfertigung von Auszahlungsanordnungen vorliegt, sondern bereits bei jedem Eingehen von Verbindlichkeiten für die Kommune. Somit sind bereits Bestellungen bzw. Auftragsvergaben zu erfassen, da sonst die Überwachung ein ungenügendes Bild ergeben würde.

Bedingt durch das Fehlen von eindeutigen haushaltsrechtlichen Regelungen

erfolgt die Führung der Haushaltsüberwachungslisten nicht im erforderlichen Rahmen.

Des Weiteren wird durch das Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich angemerkt, dass die Verwaltung das Führen von HÜL nicht als zusätzliche Belastung ansehen sollte, sondern dies u. a. als Hilfsmittel zur eigenen Sicherheit betrachten sollte (u. a. Vermeidung von Überzahlungen).

2. Kleinbeträge

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einsparung von Mehr- und Vollstreckungskosten kann die Verwaltung eine Kleinbetragsregelung treffen. Der Aufwand der Festsetzung und Einziehung rechtfertigt in vielen Fällen nicht den möglicherweise zu erzielenden Erfolg bzw. steht oft sogar im krassen Missverhältnis.

Unter Berücksichtigung des § 33 ThürGemHV wird der Verwaltung empfohlen, eine entsprechende DA zu erstellen.

3. Mahnung

Gemäß § 8 Abs. 2 der DA ist eine Forderung möglichst zeitnah, spätestens nach 4 Wochen anzumahnen. Inwieweit diese Forderung vollumfängliche Beachtung fand ist an hand des Sachbuches (HHStelle 900.261) nicht nachvollziehbar. Zukünftig ist die DA entsprechend zu beachten.

4. Kassenaufsicht



Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsgemäße Einrichtung von Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung überprüft (§ 84 Abs. 5 ThürKO). Die örtliche Kassenprüfung obliegt gemäß § 82 Abs. 3 ThürKO dem Bürgermeister.

Für das Haushaltsjahr 2024 ist eine örtliche Kassenprüfung gemäß § 82 Abs. 3 ThürKO nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang wird auch auf die zukünftige Beachtung des § 5 Abs. 2 der DA verwiesen.

Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird in diesem Zusammenhang auf die Beachtung des § 43 ThürGemHV verwiesen. Danach ist u. a. gemäß Absatz 3 aus Sicherheitsgründen für bestimmte Vorgänge eine Doppelunterschrift erforderlich. Ist die Kasse nicht mit mehreren Bediensteten besetzt, muss einem Bediensteten bei einer anderen Stelle der Verwaltung die entsprechende Unterschriftsbefugnis erteilt werden. Die Unterschriftsbefugnis wird durch Dienstanweisung geregelt. Vorgenannte Vorschrift ist auch bei der Anwendung automatisierter Verfahren (z. B. Onlinebanking) sicherzustellen. Siehe auch § 18 der gemeindlichen DA:

§ 18

Geldkonten und Zeichnungsbefugnis

Über die Konten der Gemeindekasse sind verfassungsberechtigt:

- allgemein Zeichnungsberechtigte
- der Kassenverwalter
- der Vertreter des Kassenverwalters

Die allgemein Zeichnungsberechtigten zeichnen mit einem anderen Zeichnungsberechtigten gemeinsam. Die Ermächtigung zur Zeichnungsberechtigung erteilt der Bürgermeister.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Begriff IKS wird hier für die Gesamtheit aller Maßnahmen verwendet, die in einer Kommune dazu dienen, die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit im Finanz- und Kassenwesen sowie den Schutz des kommunalen Vermögens zu gewährleisten.



Zur Aufgabe des IKS zählt es insbesondere, Fehler zu verhindern, die sich durch Bequemlichkeit oder Vergesslichkeit ergeben können, sowie bewusst herbeigeführte Vermögensminderungen zu vereiteln. Voraussetzung für ein gut funktionierendes IKS ist eine deutliche abgrenzende Aufbauorganisation und eine durchdachte Organisation des Ablaufes aller Geldbewegungen. Die Grundprinzipien eines jeden IKS bilden das Prinzip der Funktionstrennung zwischen Anordnung und Vollzug – und das Prinzip der Automatik der Kontrollen. Dem Wesen eines IKS entspricht es weiterhin, dass es aufgrund ständiger Veränderungsprozesse, im Bezug auf Aufwand und Effizienz, fortlaufend zu optimieren ist.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellt dabei die nach § 86 ThürGemHV zu erlassende Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen dar.

H 19 *Das IKS der Gemeinde Helbedündorf ist stetig weiter zu entwickeln und in den bestehenden Grundzügen zu optimieren.*

Absetzungen von Einzahlungen und Auszahlungen

Gemäß § 70 ThürGemHV werden die Rückzahlungen zu viel ausgezahlter bzw. eingegangener Beträge entsprechend von den Einnahmen und Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres abgesetzt. Erfolgen die Rückzahlungen erst in den Folgejahren, werden sie als gewöhnliche Ein- und Auszahlungen verbucht.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die im § 70 Abs.3 ThürGemHV genannten Sachverhalte, die wiederum nach § 14 ThürGemHV zu behandeln sind. Danach sind Abgaben, abgabenähnliche Entgelte, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen, die zurückzuzahlen sind, bei den Einnahmen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Einnahmen der Vorjahre beziehen. Analog ist diese Vorschrift bei der Rückzahlung geleisteter Ausgaben derselben Art anzuwenden.

In den nachfolgenden Sachverhalten kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um die Vereinnahmung bzw. Auszahlung überzahlter Beträge bzw. um die Ausnahmeregelungen des § 70 Abs. 3 ThürGemHV handelt.



Somit ist § 70 ThürGemHV u. a. in den nachfolgenden Fällen nicht anwendbar.

Haushaltsstelle	Betrag	Sachverhalt
670.510	-84,73 €	Erstattung Schaden
211.500	-3.565,60 €	Erstattung Schaden
020.540	-546,46 €	Guthaben aus Gaslieferungen
020.141	jeweils -10,00 € pro Vermietung	Entschädigungszahlungen Vermietung Bürgerhaus

Da es sich bei der vorgenannten Einnahme und Ausgaben um keine Abgaben, abgabeähnliche Entgelte, allg. Zuweisungen oder die allg. Rücklage handelt, ist eine Absetzung nach § 70 Abs. 1 ThürGemHV nicht möglich. Es hätten somit diese Beträge jeweils als Einnahme bzw. Ausgaben haushaltssystematisch nachgewiesen werden müssen.

Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass auch die Rückzahlung durch Absetzung zu viel eingegangener Beträge von den Einnahmen nur dann möglich ist, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag eingegangen ist oder wenn noch ein entsprechender Haushaltseinnahmerest besteht. In anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Auszahlungen zu behandeln.

H 20 Für die zukünftigen Haushaltsjahre wird daher der Verwaltung nochmals empfohlen, die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben i. S. der Veranschlagungsgrundsätze (u. a. Bruttoprinzip) gesetzeskonform zu gestalten. Dies bedeutet auch, dass sowohl Einnahmen als auch Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen und nachzuweisen sind (§ 7 Abs. 2 ThürGemHV), wenn nicht die Möglichkeit der Absetzung gemäß § 70 ThürGemHV besteht.



Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalte

In diesem Zusammenhang wird durch das Rechnungsprüfungsamt nochmals Folgendes angemerkt:

Sicherheits- bzw. Gewährleistungseinbehalte werden buchungstechnisch bis zu ihrer Auszahlung bzw. bis zur Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde im Verwahrbuch istmäßig vereinnahmt und bis zum Ende der Gewährleistungsfrist bzw. bis zur Hinterlegung der Gewährleistungsurkunde dort als Einnahme nachgewiesen. Ab dem Zeitpunkt der Prüfung hat die Verwaltung die im Zusammenhang mit Sicherheitseinbehalten stehende Verfahrensweise zu berücksichtigen und zur Anwendung zu bringen.

Kostendeckung

Gemäß § 54 Abs. 2 ThürKO hat die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu erheben.

Inwieweit dieser Grundsatz explizit auch im Haushaltsjahr 2024 Beachtung fand, soll erneut am Sachverhalt Gaststätte verdeutlicht werden:

Nr.	Bezeichnung	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				Ist	Neue Kassenreste	Anordnung auf Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Mehr/ Weniger Soll	Vom Mehrbetrag ÜPL/ APL oder § 17	Neue Haushaltsreste
		insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnung	in Abgang	zu übertragen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

76 Sonstige öffentliche Einrichtungen

7601000 Gemeindeschenke Holzthaleben

<u>Abschluss Abschnitt 7601</u>														
Einnahmen		1.587,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.832,14	0,00	4.244,84	3.700,00	1.025,00	0,00	0,00
Ausgaben		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.233,24	0,00	6.233,24	9.692,21	-480,16	0,00	0,00
Überschuss / Zuschussbedarf		1.587,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-401,10	0,00	-1.988,40	-5.392,21	2.668,37	0,00	0,00

7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

76 Sonstige öffentliche Einrichtungen

7602000 Vereinshaus Holzthaleben

<u>Abschluss Abschnitt 7602</u>														
Einnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.041,02	0,00	4.041,02	5.889,25	-1.848,23	0,00	0,00
Überschuss / Zuschussbedarf		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.041,02	0,00	-4.041,02	-5.889,25	1.848,23	0,00	0,00



7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen
7611000 Gaststätte Keula

Abschluss Abschnitt 7611													
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.559,77	-59,71	9.500,06	11.400,00	84,71	0,00	0,00
											-1.984,65		
Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.288,07	0,00	16.288,07	18.474,29	0,00	0,00	0,00
											-2.186,22		
Überschuss / Zuschussbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.728,30	-59,71	-6.788,01	-7.074,29	84,71	0,00	0,00

7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen
7612000 Vereinshaus Keula

<u>Abschluss Abschnitt 7612</u>													
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	440,00	0,00	440,00	500,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.643,69	0,00	4.643,69	8.300,00	-60,00	0,00	0,00
Überschuss / Zuschussbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.203,69	0,00	-4.203,69	-8.400,00	-4.250,31	0,00	0,00

7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen
7613000 Mehrzweckgebäude Keula

<u>Abschluss Abschnitt 7613</u>													
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.065,47	0,00	17.065,47	17.439,43	4.721,69	0,00	0,00
Überschuss / Zuschussbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-17.065,47	0,00	-17.065,47	-17.439,43	-4.721,69	0,00	0,00

7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen
7622000 Vereinshaus Großbrüchter

<u>Abschluss Abschnitt 7622</u>													
Einnahmen	70,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.470,00	0,00	2.400,00	2.000,00	400,00	0,00	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.719,41	0,00	5.719,41	11.477,05	0,00	0,00	0,00
Überschuss / Zuschussbedarf	70,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.249,41	0,00	-3.319,41	-9.477,05	-5.757,64	400,00	0,00

7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen
7632000 Vereinshaus Kleinbrüchter

<u>Abschluss Abschnitt 7632</u>													
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.020,00	0,00	1.020,00	1.000,00	20,00	0,00	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.186,78	0,00	2.186,78	8.319,22	0,00	0,00	0,00
Überschuss / Zuschussbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.166,78	0,00	-1.166,78	-7.319,22	-6.132,44	20,00	0,00

Die vorstehenden Zahlenwerte zeigen wiederholt, dass für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme der genannten Einrichtung keine Kostendeckung erzielt wird.

Sollte sich der Gemeinderat weiterhin positiv zur Vorhaltung dieser Einrichtung positionieren, wird es unumgänglich sein, an Hand einer angepassten Kalkulation, Benutzungsgebühren bzw. privatrechtliche Entgelte zu erheben.

Grundsätzlich wird durch das Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 1 ThürKAG durch die Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren oder



privatrechtliche Entgelte erhoben werden können. Insofern ergibt sich aus dieser rechtlichen Normierung ein Ermessensspielraum für die Gemeinde, kostendeckende Benutzungsgebühren oder Entgelte zu erheben. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 54 ThürKO), wonach u. a. die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Einnahmen zu beschaffen haben, wird dieser Ermessensspielraum konsequent eingeschränkt, was wiederum bedeutet, dass es unumgänglich ist, kostendeckende Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu erheben. Dementsprechend sollte durch den Gemeinderat, auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, umgehend über die Festsetzung von entsprechenden Entgelten befunden werden.

Bestattungswesen

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird wiederholt angemerkt, dass gem. VV Nr. 2 zu § 12 ThürGemHV, Einrichtungen, welche überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, als kostenrechnende Einrichtungen, zu welchen auch das Bestattungswesen zählt, zu führen sind. Für kostenrechnende Einrichtungen ist es zwingend notwendig, die Einnahmen (Gebühren) entsprechend zu kalkulieren.

Insgesamt ist unter dem Abschnitt 75 im Prüfungszeitraum 2024, ein Defizit von **434,36 €** (Rechnungsergebnis) zu verzeichnen. In der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Gemeinderat eine Unterdeckung von 1.754,61 € veranschlagt. Keine Berücksichtigung fanden in der Haushaltsrechnung kalkulatorische Kosten. Ebenfalls ist es für das Rechnungsprüfungsamt fraglich, dass, obwohl im Haushaltsansatz veranschlagt, für diese Einrichtung keine inneren Verrechnungen ausgewiesen werden. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass sämtliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durch die Friedhofsnutzer unentgeltlich erfolgen würden.

Somit ist die Werthaltigkeit des ausgewiesenen Defizits infrage zu stellen.



H 21 Neben der Friedhofssatzung sollte auch die Friedhofsgebührensatzung zur Rechtssicherheit einer Überprüfung unterworfen werden. Des Weiteren wird auf die Kalkulationszeiträume gemäß § 12 Abs. 6 ThürKAG verwiesen.

Unabhängig der vorstehenden Hinweise sind die entsprechenden kalkulatorischen Kosten und inneren Verrechnungen (hier realistische Werte) bei den kostenrechnenden Einrichtungen zu veranschlagen.

Gemeindlicher Bauhof

Für das Vorhalten des gemeindlichen Bauhofes werden folgende Zahlenwerte innerhalb der Haushaltsrechnung UA 770 (richtig Unterabschnitt 771) ausgewiesen:

ME = €

	2024
Einnahmen	2.284,41
Ausgaben	337.781,93
Defizit	335.497,52
Überschuss	-

H 22 Grundsätzlich wird dem Gemeinderat empfohlen, darüber zu befinden, inwieweit die Notwendigkeit für das Vorhalten eines gemeindlichen „Bauhofes“ im ausgewiesenen Umfang besteht oder ob die zu erbringenden Leistungen des „Bauhofes“ nicht durch die Auftragsvergabe an Dritte kostengünstiger für die Kommune zu realisieren sind. Daher sollte ein Markterkundungsverfahren in sinngemäßer Anwendung des § 71 ThürKO erfolgen, für die bisher allein durch den „Bauhof“ wahrgenommenen Aufgaben und Tätigkeiten, nach vorheriger Prüfung auf ihre Notwendigkeit bzw. dessen Umfang. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre dies aus wirtschaftlicher Sicht der richtige Verfahrensweg.



Ebenfalls sollte mittelfristig zur indirekten Ausgabensenkung u. a. im Gemeinderat darüber befunden werden, inwieweit Möglichkeiten zur kommunalen Zusammenarbeit mit direkten Nachbarkommunen bestehen.

Des Weiteren wird dem Gemeinderat, über die Verwaltung der Gemeinde, grundsätzlich empfohlen, zukünftig vollumfänglich innere Verrechnungen (auf der Grundlage einer entsprechenden Kalkulation) im Haushalt zu veranschlagen, um die Rentierlichkeit des „Bauhofes“ tatsächlich nachweisen zu können. Des Weiteren wird auf die Veranschlagung von kalkulatorischen Kosten verwiesen.

Zuwendungsregister

Grundsätzlich wird erneut der Aufbau eines Zuwendungsregisters zur Herstellung der Transparenz bei der Gewährung von Zuwendungen empfohlen. Gleiches wird für empfangene Fördermittel empfohlen (siehe u. a. Problematik De-Minimis-Beihilfen).

Örtliche Jugendarbeit

Durch die Gemeinde werden Objekte der örtlichen Jugendarbeit vorgehalten bzw. finanziell unterstützt. In diesem Zusammenhang sollte die Grundlage für die Ausgaben im Bereich Einrichtungen der Jugendarbeit (UA 460) erneut kritisch hinterfragt werden.

2024

Haushaltsrechnung Verwaltungshaushalt
in - € -

Gemeinde Helbedündorf

4 Soziale Sicherung
46 Einrichtungen der Jugendhilfe
4600000 Jugendklub

Nr.	Bezeichnung	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				Ist	Neue Kassenreste	Anordnung auf Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Mehr/ Weniger Soll	Vom Mehrbetrag ÜPL/ APL oder § 17	Neue Haushaltsreste
		insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnung	in Abgang	zu übertragen							
	Abschluss 4abschnitt 4600													
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.664,00	0,00	2.664,00	800,00	1.864,00	0,00	0,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.748,50	0,00	11.748,50	16.748,50	0,00	0,00	0,00
	Überschuss / Zuschussbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-9.084,50	0,00	-9.084,50	-15.948,50	1.864,00	0,00	0,00
												5.000,00		

Gemäß § 16 ThürKJHAG hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten das geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der



Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Gemäß § 1 ThürKJHAG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landkreise und kreisfreien Städte. Somit nimmt die Gemeinde diese Aufgabe nur freiwillig wahr. Ab dem Zeitpunkt der Prüfung wird empfohlen, die Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung von Ausgaben für einzelne Einrichtungen und der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune bzw. den Grundsätzen des § 53 ThürKO zu beachten und zu wahren, auch wenn dies mit der Überarbeitung und Änderung bisher zur Anwendung gebrachter Verfahrensweisen (z.B. die Berücksichtigung sozialer Aspekte) verbunden ist.

Zuschuss der Gemeinde an den freien Träger zur Betreibung der Kindertagesstätte

Im Haushaltsjahr 2024 wurde laut Haushaltsrechnung an den freien Träger Zuschüsse im Umfang von 580.392,00 € zur Zahlung gebracht (Haushaltsstellen 4640.7181).

Grundsätzlich sollte im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung geprüft werden, ob die Betreibung durch den Freien Träger weiterhin erfolgen sollte oder eine kommunale Trägerschaft effektiver wäre. In diesem Zusammenhang wird u. a. auf § 21 Abs. 4 ThürKigaG (ab 01.01.2018) verwiesen, wonach der Gemeindeanteil in der Regel den Anteil nicht übersteigen soll, den die Gemeinde durchschnittlich für eine Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft bereitstellt. Durch die Verwaltung konnte eine entsprechende Berechnung nicht vorgelegt werden.

Unabhängig der vorstehenden Feststellung sollte grundsätzlich geprüft werden, inwieweit die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder nach entsprechender Gebührenkalkulation an die Vorgaben des § 29 ThürKigaG (ab 01.01.2018) zur Erreichung einer höheren Kostendeckung weiter angepasst werden müssen.

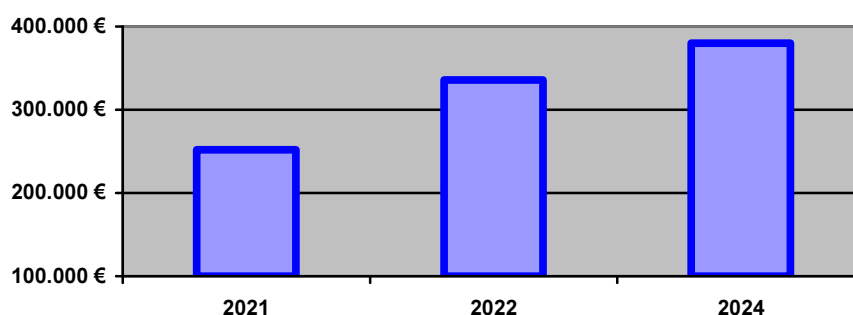
Des Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit der § 29 Abs. 3 ThürKigaG (Kosten der Verpflegung) durch den Träger vollumfänglich zur Anwendung gebracht wird.

Ebenfalls wird der Verwaltung empfohlen, die Jahresabschlüsse des Trägers intensiver stichprobenartig durch die Einsichtnahme von Belegen auf Plausibilität zu prüfen.

Insgesamt waren unter Berücksichtigung der im UA 464 nachgewiesenen Zahlenwerte für die Bewirtschaftung der Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde folgende Mittel zu erbringen (incl. Wunsch- und Wahlrecht):

Einnahmen:	313.241,00 €
Ausgaben:	693.294,81 €
Fehlbetrag/ Unterdeckung:	380.053,81 €

Entwicklung der Unterdeckung in den Haushaltsjahren 2021, 2022 und 2024



Die vorstehenden Zahlenwerte zeigen auf, dass sich der Fehlbetrag im Zeitraum der Betrachtung (2021 – 2024) um 50,83 % erhöht hat.

H 23 Grundsätzlich wird dem Gemeinderat empfohlen, einer weiteren negativen Entwicklung des Ausgabebedarfes im UA 464 konsequent entgegen zu wirken. Dies kann nur über die Eingriffsmöglichkeit des Gemeinderates erfolgen, welches indirekt zur Erhöhung der Betreuungsgebühren führt.

Personalkostenentwicklung

In den nachfolgenden Tabellen werden die Personalkostenentwicklung und deren Zusammensetzung dargestellt. Dabei werden teilweise zum Vergleich die Zahlenwerte vorhergehender Haushaltsjahre mit ausgewiesen.



Personalkosten an Hand der Gruppierungsnummer für die Haushaltsjahre 2019 - 24

ME = €

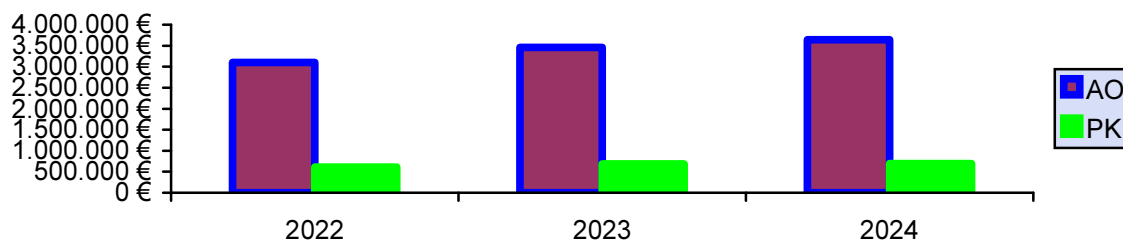
Gruppierungs- Nummer	2022	2023	2024
4000	58.454,65	59.278,95	69.687,92
4100	428.094,01	493.277,17	489.074,84
4300	40.891,18	42.099,49	48.205,95
4400	76.189,28	88.773,80	91.453,52
4500	3.080,05	408,38	2.278,04
insgesamt	606.709,17	683.837,79	693.298,96

Im prozentualen Vergleich Anordnungssoll Ausgaben Verwaltungshaushalt /
Personalkosten ergibt sich folgende Übersicht:

ME = € bzw. %

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Anordnungssoll auf HA	3.097.890,21	3.459.035,82	3.639.950,88
Personalkosten	606.709,17	683.837,79	693.298,96
prozentualer Anteil	19,58	19,77	19,04

Hier wird ersichtlich, dass sich gegenüber dem Vorjahr der prozentuale Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes um 0,73 % vermindert hat (dieser Wert ist jedoch differenziert zu betrachten). Gleichzeitig ist bei den Personalausgaben eine Steigerung (+9.461,17 €) gegenüber dem Vorjahreswert zu verzeichnen.





Zum Vergleich Anordnungssoll ohne Zuführung zum Vermögenshaushalt:

ME = € bzw. %

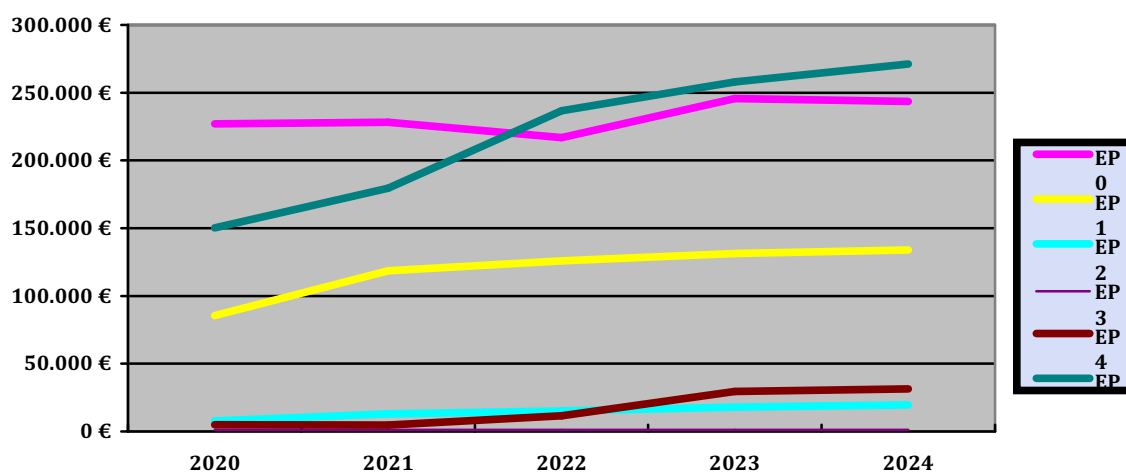
	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Anordnungssoll auf HA ohne Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.662.084,50	2.432.108,79	2.884.380,89
Personalkosten	606.709,17	683.837,79	693.298,96
prozentualer Anteil	22,79	28,11	24,03

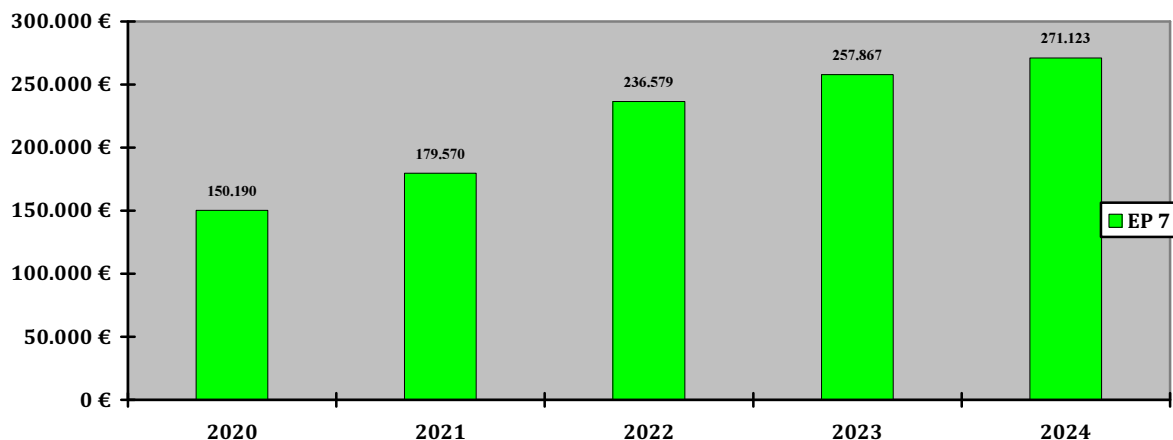
**Vergleich der Personalkostenverteilung laut Rechnungsquerschnitt
(Verwaltungshaushalt)**

ME = € bzw. %*

Einzelplan	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024	Veränderungen 2021 – 2024
0	228.187	216.875	245.732	243.458	+6,69 %
1	118.632	125.875	235.732	133.993	+12,94 %
2	12.985	15.225	18.050	19.514	+50,28 %
3	1.227	1.227	1.277	1.227	0%
4	4.704	11.652	29.564	31.385	+667,19 %
7	179.570	236.579	257.867	271.123	+50,98 %

*Rundungsdifferenzen





Aus den vorstehenden Übersicht wird ersichtlich, dass der zahlenmäßig höchste Anstieg an Personalkosten (ohne „Ausreißer EP 4“) im Einzelplan 7, gefolgt vom Einzelplan 2, zu verzeichnen ist.

H 24 Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Anteils der Personalkosten an den Gesamtausgaben wird zur Wahrung der Haushaltsstabilität weiterhin empfohlen, dass unter Beachtung der Effizienz, Leistungs- und Zukunftsfähigkeit durch die Verwaltung intensiv geprüft werden muss, inwieweit Optimierungspotenziale bestehen. Des Weiteren wird der Verwaltung empfohlen, das Personalmanagement (u. a. in den Teilbereichen Personalbedarfsplanung / Personalorganisation / Personalwirtschaft / Personalentwicklung) kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Unabhängig der vorstehenden Ausführungen sollte weiterhin im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit konsequent geprüft werden, inwieweit sich bei einzelnen Aufgabenerfüllungen, Synergieeffekte auch unter Berücksichtigung des sich zuspitzenden Fachkräftemangels ergeben würden.

Erwerb von Software für den Bauhof

Unter der Haushaltsstelle 020.630 (haushaltssystematisch fehlerhaft) wird mit Auszahlungsanordnung vom 02.10.2024 eine Ausgabe im Umfang von 4.760,00 €



Für den Erwerb einer Software für die Auftrags- und Leistungserfassung des Bauhofes nachgewiesen. Grundsätzlich wird dies u. a. als Grundlage für die Ermittlung umlagefähiger Kosten im Rahmen inneren Verrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt positiv bewertet. Negativ muss jedoch angemerkt werden, dass diese Software zum Zeitpunkt der Prüfung (11/2025) immer noch nicht, **durch fehlende Hardware- Voraussetzungen**, zum Einsatz kommt.

Bereitstellung eines Kaffeeautomaten

In diesem Zusammenhang wird durch das Rechnungsprüfungsamt auf die damit verbundenen in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen Zahlungsvorgänge verwiesen:

Haushaltsstelle		
020.130	Einnahmen	138,00 €
020.571	Ausgaben	1.087,35 €
	Defizit	949,35 €

Grundsätzlich sollte über die weitere Vorhaltung dieses Gerätes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten befunden werden, zumal weitere Kosten wie z. B. Wasser und Energie nicht separat ausgewiesen werden und zu einer weiteren Verschlechterung des Ergebnisses führen würden.

Vermarktung Stellplätze

Für die Vermarktung der gemeindlichen Campingstellplätze bedient sich die Verwaltung eines externen Dienstleisters, über dessen digitalen Plattform die entsprechenden Plätze gebucht werden können. Für diese Leistung werden Ausgaben im Umfang von 2.142,00 € unter der Haushaltsstelle 590.5701



nachgewiesen. Diesen Aufwendungen stehen Einnahmen in Höhe von 144,00 € entgegen.

Auch hier empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt sowohl der Verwaltung als auch dem Gemeinderat diesen Sachverhalt nochmals aus wirtschaftlicher Sicht neu zu bewerten.

Investitionspauschale

Laut Haushaltsrechnung werden unter der Haushaltsstelle 900.3610 Einnahmen im Umfang von 61.384,93 € nachgewiesen:

Gemeinde Helbedündorf

Haushaltsrechnung Vermögenshaushalt
in - € -13.02.2025 11:02:21
Nutzer: 000039 Allgemeine Finanzwirtschaft
90 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
9000000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen

Nr.	Bezeichnung	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				Ist	Neue Kassenreste	Anordnung auf Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Mehr/ Weniger Soll	Vom Mehrbetrag UPL/ APL oder § 17	Neue Haushaltsreste
		insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnung	in Abgang	zu übertragen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
361000	Einnahmen													
	investive Zuweisung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61.384,93	0,00	61.384,93	62.000,00	-615,07	0,00	0,00

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Investitionspauschale nach § 22e THürFAG. Die Investitionspauschale ist für Investitionen einzusetzen.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionspauschale für das Haushaltsjahr 2024 kann der Gemeinde in Form von Investitionen bescheinigt werden.

Gebührenkalkulation

Gemäß § 12 Abs. 6 ThürKAG können die Kosten bei der Gebührenbemessung in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der höchstens jedoch vier Jahre umfassen sollte. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes sollte der Gemeinderat hinterfragen, ob und wann diese erforderlichen Gebührenkalkulationen letztmalig u.
a. für alle Einrichtungen der Gemeinde durch die Verwaltung erstellt bzw. aktualisiert wurden.



Dem Gemeinderat wird daher durch das Rechnungsprüfungsamt generell empfohlen, die bestehenden Gebührensatzungen den abgaberechtlichen Erfordernissen anzupassen und durch eine Kalkulation der entsprechenden Gebühren zu unterlegen.

12. Beurteilung

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Helbedündorf **war** unter Beachtung der erfolgten Zuführung zum Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2024 **gegeben** (freie Finanzspitze).

Der gesetzlichen **Forderung nach Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit konnte entsprochen werden.**

Trotzdem müssen weiterhin zwingend alle Einnahmelmöglichkeiten in Anspruch genommen werden, und auf der Ausgabeseite ist auf Einsparungsmöglichkeiten hinzuwirken.

13. Schlussbemerkung

Das Prüfverfahren ist entsprechend § 80 ThürKO wie folgt abzuschließen:

1.

Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

2.

Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister / -in vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.



3.

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Anmerkung

Entlastung bedeutet, dass sich der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden erklärt und dass er die Ergebnisse abschließend billigt.

In der Entlastung ist kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder Regressansprüche oder disziplinarische Verfolgung etwaiger Pflichtwidrigkeiten oder strafrechtlicher Konsequenzen zu sehen.

Die Entlastung ist auf der Grundlage des § 119 ThürKO (Informationsrecht) der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Sondershausen, den 09.12.2025

Müller
Prüfer

zur Kenntnis genommen:

Panse
Amtsleiterin



Anlage Zusammenfassung der Hinweise

<i>Hinweisnummer</i>	<i>Text</i>	<i>Seite im Schlussbericht</i>
H 1	<i>Für die Folgejahre empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung, die vorstehenden gesetzlichen Forderungen bzgl. der Jahresrechnung und ihrer Anlagen zu beachten und zur Anwendung zu bringen.</i>	15
H 2	<i>Zukünftig empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung, den § 80 ThürKO vollumfänglich zur Anwendung zu bringen.</i>	16
H 3	<i>Durch das Rechnungsprüfungsamt wird auf das verbindliche Muster zu § 79 ThürGemHV (Anlage 17) bezüglich der Ausweisung von Fußnoten verwiesen.</i>	17
H 4	<i>Hier wird erneut sichtbar, dass insbesondere im Vermögenshaushalt die Veranschlagungsgrundsätze (§ 7 ThürGemHV) zukünftig verstärkte Beachtung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes finden sollten.</i>	25
H 5	<i>Ab dem Zeitpunkt der Prüfung sind die rechtlichen Normierungen des § 80 ThürGemHV konsequent zu beachten und zur Anwendung zu bringen.</i>	26
H 6	<i>Um diese Problematik in den Griff zu bekommen, muss ab dem Zeitpunkt der Prüfung bereits bei der Veranschlagung von Ausgaben das „Kassenwirksamkeitsprinzip“ strikt beachtet werden, d. h., es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Haushalt überhaupt vorliegen. Dabei sollte auch vom Instrumentarium der Verpflichtungsermächtigung verstärkt Gebrauch gemacht werden, da die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen generell der Bildung von Haushaltsausgaberesten entgegenwirkt. Weiterhin wird im Zusammenhang mit der Bildung bzw. erneuten Übertragung von Haushaltsausgaberesten auf die Veranschlagungsgrundsätze verwiesen (u. a. Kassenwirksamkeit).</i>	30
H 7	<i>Die Beachtung der vorgenannten Normierung ist insbesondere im Bezug auf</i>	32



	<i>die Darstellung eines realistischen Ergebnisses unablässig, da die Bildung von Haushaltseinnahmeresten die Feststellung des Ergebnisses positiv beeinflusst und erforderliche Abgänge im Folgejahr die Haushaltswirtschaft, hier den Haushaltsausgleich negativ vorbelasten.</i>	
H 8	<i>Es ist unbedingt erforderlich, sämtliche Reste zu überprüfen und gegebenenfalls in Abgang zu bringen, um ein realistisches Bild des finanziellen Zustandes der Gemeinde zu erhalten. „Unrealistische Einnahmereste“ stellen die finanzielle Situation der Gemeinde „geschönt“ dar (u. a. allgemeine Rücklage), was wiederum zu finanziellen Fehlentscheidungen führen könnte. Unabhängig der vorstehenden Empfehlung sollte zukünftig über die Höhe der Globalenrestebereinigung nochmals neu befunden werden.</i>	36
H 9	<i>In den folgenden Jahren ist der § 22 ThürGemHV sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsführung weiterhin konsequent zu beachten. Des Weiteren sollte Beachtung finden, dass die Zuführung ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 ThürGemHV erforderlich sind, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein soll wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.</i>	38
H 10	<i>In den zukünftigen Haushaltsjahren sind weiterhin alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Haushaltsausgleiches auszuschöpfen.</i>	40
H 11	<i>Bezüglich der Darstellung der allgemeinen Rücklage als Verwehrbestand wird nochmals auf § 20 i. V. m. § 57 ThürGemHV verwiesen.</i>	46
H 12	<i>Zukünftig ist die Liquiditätsplanung innerhalb der Verwaltung zu optimieren.</i>	57
H 13	<i>Grundsätzlich sollte unter Berücksichtigung der notwendigen Verfügbarkeit und einer ausreichenden</i>	58



	<i>Sicherheit die Effektivität bei der Bewirtschaftung des Bestandes der Geldmittel gesteigert werden.</i>	
H 14	<i>Der Verwaltung wird empfohlen, bei der Erstellung der erforderlichen Anlage-nachweise und der Nachweise von Geldanlagen, die Gesetzeskonformität zu wahren.</i>	59
H 15	<i>Ab dem Zeitpunkt der Prüfung sollte die Gesetzeskonformität für alle kostenrechnende Einrichtungen herzustellen, Voraussetzung hierfür ist u. a. die erforderliche Bewertung des Anlagevermögens.</i>	59
H 16	<i>Ab dem Zeitpunkt der Prüfung muss seitens der Verwaltung, insbesondere durch die Fachämter, darauf geachtet werden, dass sämtliche Forderungen vor der Fälligkeit zum Soll gestellt werden. Des Weiteren wird nochmals darauf verwiesen, dass sämtliche Abgabebescheide und Rechnungen (siehe z. B. Miet- bzw. Nutzungsverträge) zwangsweise fortlaufend nummeriert werden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass sämtliche Kassenanordnungen u. a. die Angabe der Fälligkeit ausweisen, um den Eingang überwachen und eventuell Zwangsmaßnahmen zur Einziehung dieser Einnahmen einleiten zu können. Des Weiteren sind das Mahnwesen (u. a. kontinuierliche Mahnläufe gemäß der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen und Weiterberechnung von Verzugsfolgen) und die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen, deren Überwachung durch die Gemeindekasse im Rahmen der Gesetzlichkeiten weiterhin zu optimieren.</i>	61
H 17	<i>Grundsätzlich sollten die vorstehenden Anmerkungen durch die Verwaltung neu betrachtet und bewertet werden.</i>	63
H 18	<i>Grundsätzlich wird der Verwaltung empfohlen, sich eine „Inventar-ordnung“ aufzuerlegen, welche den Forderungen des § 75 ThürGemHV entspricht.</i>	64



H 19	<i>Das IKS der Gemeinde Helbedündorf ist stetig weiter zu entwickeln und in den bestehenden Grundzügen zu optimieren.</i>	67
H 20	<i>Für die zukünftigen Haushaltsjahre wird daher der Verwaltung nochmals empfohlen, die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben i. S. der Veranschlagungsgrundsätze (u. a. Bruttonprinzip) gesetzeskonform zu gestalten. Dies bedeutet auch, dass sowohl Einnahmen als auch Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen und nachzuweisen sind (§ 7 Abs. 2 ThürGemHV), wenn nicht die Möglichkeit der Absetzung gemäß § 70 ThürGemHV besteht.</i>	68
H 21	<i>Neben der Friedhofssatzung sollte auch die Friedhofsgebührensatzung zur Rechtssicherheit einer Überprüfung unterworfen werden. Des Weiteren wird auf die Kalkulationszeiträume gemäß § 12 Abs. 6 ThürKAG verwiesen.</i> <i>Unabhängig der vorstehenden Hinweise sind die entsprechenden kalkulatorischen Kosten und inneren Verrechnungen (hier realistische Werte) bei den kostenrechnenden Einrichtungen zu veranschlagen.</i>	72
H 22	<i>Grundsätzlich wird dem Gemeinderat empfohlen, darüber zu befinden, inwieweit die Notwendigkeit für das Vorhalten eines gemeindlichen „Bauhofes“ im ausgewiesenen Umfang besteht oder ob die zu erbringenden Leistungen des „Bauhofes“ nicht durch die Auftragsvergabe an Dritte kostengünstiger für die Kommune zu realisieren sind. Daher sollte ein Markterkundungsverfahren in sinngemäßer Anwendung des § 71 ThürKO erfolgen, für die bisher allein durch den „Bauhof“ wahrgenommenen Aufgaben und Tätigkeiten, nach vorheriger Prüfung auf ihre Notwendigkeit bzw. dessen Umfang. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre dies aus wirtschaftlicher Sicht der richtige Verfahrensweg.</i>	72



H 23	<i>Grundsätzlich wird dem Gemeinderat empfohlen, einer weiteren negativen Entwicklung des Ausgabebedarfes im UA 464 konsequent entgegen zu wirken. Dies kann nur über die Eingriffsmöglichkeit des Gemeinderates erfolgen, welches indirekt zur Erhöhung der Betreuungsgebühren führt.</i>	75
H 24	<i>Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Anteils der Personalkosten an den Gesamtausgaben wird zur Wahrung der Haushaltsstabilität weiterhin empfohlen, dass unter Beachtung der Effizienz, Leistungs- und Zukunfts-fähigkeit durch die Verwaltung intensiv geprüft werden muss, inwieweit Optimierungspotenziale bestehen. Des Weiteren wird der Verwaltung empfohlen, das Personalmanagement (u. a. in den Teilbereichen Personalbedarfsplanung / Personalorganisation / Personalwirtschaft / Personalentwicklung) kontinuierlich weiterzuentwickeln.</i>	78

